

**Grundlagen für die
Jugendhilfe im
Strafverfahren in
Baden-Württemberg**

Positionspapier und
Arbeitshilfe

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Positionspapier – zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg	7
1 Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren allgemein	7
1.1 „Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen“	8
2 Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen.....	11
2.1 Selbstbestimmungsrecht.....	11
2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte.....	13
3 Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	14
3.1 Informations- und Prüfpflichten	15
3.2 Formen der Mitwirkung.....	15
3.3 Betreuungskontinuität.....	17
3.4 Kooperation zwischen Jugendämtern / Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe	19
3.5 Dokumentation und Statistik	19
3.6 Personelle und sachliche Ausstattung	20
3.7 Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe nach § 36a SGB VIII	20
4 Heranwachsende in der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	22
4.1 Position zur Heranwachsendenregelung im Jugendgerichtsgesetz	22
5 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	24
Kapitel II Arbeitshilfe – Mitwirkung und Anwendung der Aufgaben des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	25
1 Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren unter Präventions Gesichtspunkten.....	26
2 Der Zusammenhang von Leistungsprüfung und Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII.....	27
2.1 Eigene Prüfaufträge und Unterrichtungspflichten Dritter dem Jugendamt gegenüber	29
2.1.1 Aufklärung und Beratung	29
2.1.2 Die Tätigkeiten der Leistungsprüfung im Sinne des 2. Kapitels des SGB VIII.....	30
2.1.3 Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität.....	32
2.2 Förderung der Diversion	33

2.3	Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.....	34
2.4	Haftentscheidungshilfe/Haftvermeidungshilfe.....	36
2.4.1	Unterrichtungspflichtigen Dritter.....	36
2.4.2	Folgen für das Jugendamt	36
2.5	Hauptverhandlung.....	37
2.6	Weisungen und Auflagen.....	39
2.7	Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs.....	40
2.8	Zusammenarbeit mit Alternativen zu Haft.....	41
2.9	Ansprechpartner nach Beendigung des Strafverfahrens.....	41
2.10	Zuständigkeit / Amtshilfe	42
2.11	Ablaufschema – Zusammenarbeit der Beteiligte	44
3	Besonderheiten für Heranwachsende im Jugendstrafrecht.....	45
3.1	Jugendverfehlungen.....	47
4	Kooperationsvereinbarungen, Fallkonferenzen und Sozialdatenschutz	48
4.1	Fallkonferenzen.....	49
4.2	Sozialdatenschutz	49
5	Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung	51
	Anhang	55
1	Übersicht Möglichkeiten aus dem Jugendstrafrecht	55
2	Verweise.....	56
2.1	Praxislinks	56
2.2	Literaturhinweise	58

Einleitung

Im Juni 2017 veröffentlichte das KVJS-Landesjugendamt die überarbeitete Fassung des Grundlagenpapiers, welche die Fortschreibung, Zusammenführung und Aktualisierung der bisher vorliegenden Arbeitsmaterialien beinhaltet. Die EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, veranlasste den Bundesgesetzgeber, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu reformieren. Das neue JGG trat am 17.12.2019 in Kraft und hat für die Jugendhilfe im Strafverfahren neben der bewährten Praxis auch einige Neuerungen mit sich gebracht. Daraus resultierte 2020 die erneute Überarbeitung des Grundlagenpapiers, welche schließlich 2021 durch die Reform des SGB VIII wiederum überarbeitet werden musste.

Die Struktur des Grundlagenpapiers bleibt unverändert. Es enthält das Positionspapier, die Arbeitshilfe sowie die Anhänge zur „Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ und stellt eine Aktualisierung der 3. Auflage von 2017 dar. Auch dieses Grundlagenpapier wurde in kollegialer Kooperation zwischen Jugendämtern und dem KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg verfasst.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die an der aktuellen Fassung mitgewirkt haben, sind Uwe Jung-Pätzold, (Jugend- und Sozialamt Stadt Pforzheim), Henry Evans (Jugendgerichtshilfe, Jugendamt Main-Tauber-Kreis), Mathias Bertsch (Jugendgerichtshilfe, Fachbereich Jugendhilfe und Soziale Dienste Stadt Karlsruhe), Katrin Krüger (Jugendgerichtshilfe, Stadtamt Karlsruhe-Durlach), Christoph Lang (Jugendhilfe im Strafverfahren, Stadt Freiburg) und Mathias Braun (KVJS-Landesjugendamt).

Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) wurde durch die JGG-Reform zum Teil neu definiert bzw. im Verhältnis zu den anderen Verfahrensbeteiligten modifiziert. § 38 JGG wurde viel umfangreicher gefasst als bisher und beschreibt die Aufgaben der JuHiS sowie das Rollenverhältnis unter den Verfahrensbeteiligten detaillierter. Leider ist es dem Gesetzgeber dabei nicht gelungen, den Begriff der „Jugendgerichtshilfe“ durch den allgemein gebräuchlichen Begriff der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ zu ersetzen und sich damit dem Selbstverständnis und der Aufgabendefinition des § 52 SGB VIII anzunähern. Auch die Begriffe der „schädlichen Neigungen“ und „Zuchtmittel“ finden sich weiterhin im reformierten Gesetzestext wieder. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die JGG-Reform auch dazu genutzt worden wäre, diese Begriffe durch zeitgemäße und aussagekräftigere Begriffe zu ersetzen. Es muss jedoch auch hervorgehoben werden, dass die Aufgabe der JuHiS in § 38 Absatz 1 JGG stärker ausdifferenziert und der pädagogische Aspekt der Jugendhilfe sowie der Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen deutlicher in den Fokus gerückt wurde. In § 38 Absatz 2 S. 1 werden die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe als handlungsleitende Maxime für die Arbeit der JuHiS definiert.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die JGG-Reform die Rolle der JuHiS an vielen Stellen deutlich gestärkt hat. Dadurch hat sich ein zum Teil veränderter Verfahrensablauf im Vorverfahren ergeben, was zu einem Mehraufwand der JuHiS führt und somit einen personellen Mehrbedarf mit

sich bringt. Hinzu kommen weitere Rollen (möglicher Stellvertreter für die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bei rechtlicher Verhinderung) und die gesetzlich festgeschriebene verbindliche Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung. Der daraus resultierende personelle Mehrbedarf muss durch die Jugendämter der Stadt- und Landkreise beziffert und bewältigt werden.

Hinzu kommt durch die Reform des SGB VIII (KJSG) und die damit verbundene komplexere Betrachtungsweise, dass die Mitarbeitenden der JuHiS neben den jugendhilfespezifischen Leistungen und Angebote immer auch mögliche Leistungen und Angebote anderer Sozialleistungsträger im Blick haben müssen. Durch den im KJSG implementierten inklusiven Ansatz und den daraus resultierenden umfänglichen Beratungsanspruch der Leistungsempfänger müssen sich die Mitarbeitenden der Jugendämter, und damit auch die JuHiS deutlich mehr Fachexpertise über die Leistungen der anderen Sozialleistungsträger aneignen und in die Beratungen einfließen lassen.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, die sozialpädagogische Handlungsebene von Jugendhilfe für junge Menschen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, sowie für deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte auszugestalten, neue Zugangswege zu erschließen und erweiterte Hilfemöglichkeiten zu entwickeln. Konsequenterweise wird in diesem Grundlagenpapier auch unterschieden, ob von „Leistungen“ bzw. von „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe gesprochen wird oder von „Maßnahmen“ nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Beides - Positionspapier und die ergänzende Arbeitshilfe - sollen einen Beitrag leisten zur praktischen Umsetzung des § 52 SGB VIII. Sie sind aber insbesondere zu verstehen als eine Aufforderung, den Diskussions- und Entwicklungsprozess von Jugendhilfe zugunsten delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender zu verstärken. Auch sollen sie zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz beitragen, denn diese Kooperation ist auf örtlicher Ebene in vielfältiger Weise erforderlich und gelingt erfahrungsgemäß am ehesten dann, wenn Aufgaben und Selbstverständnis klar definiert sind. Die JGG-Reform und die dadurch hervorgerufenen Veränderungen im Verfahrensablauf muss daher zum Anlass genommen werden, diese Aufgaben und das Selbstverständnis unter den Kooperationspartnern vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Leseweise

Im Positionspapier werden grundlegende Aussagen über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz gemacht.

In der Arbeitshilfe sind in den folgenden Kapiteln die Formen der Kooperation einzelfallbezogen (im Sinne des § 52 SGB VIII) und einzelfallübergreifend (im Sinne des § 81 SGB VIII) dargestellt.

Wir verstehen die Arbeitshilfe als Zusammenfassung im Sinne eines Praxisleitfadens.

Sie enthält Impulse und Handlungsempfehlungen für die Arbeit vor Ort, die jedoch weder als Diktat noch als endgültiges „Nonplusultra“ zu verstehen sind.

Gesichtspunkte der Qualitätsentwicklung sind auch in diesem Bereich zu berücksichtigen. Jugendhilfe ist Angelegenheit der Stadt- und Landkreise. Es ist daher wünschenswert, dass auf örtlicher Ebene die Möglichkeit zur weiteren Ausdifferenzierung genutzt wird.

Im Anhang finden Sie Auszüge aus den für die Arbeitshilfe zugrunde liegenden Quellen- und Literaturverzeichnis, sowie eine Sammlung von Internetlinks für die vertiefte Auseinandersetzung und Praxisanstöße.

In den Fußnoten finden sich immer wieder Querverweise zum Positionspapier bzw. zur Arbeitshilfe, die einen differenzierten Blick auf das Thema ermöglichen sollen.

Kapitel I

Positionspapier – zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg

1 Das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren allgemein

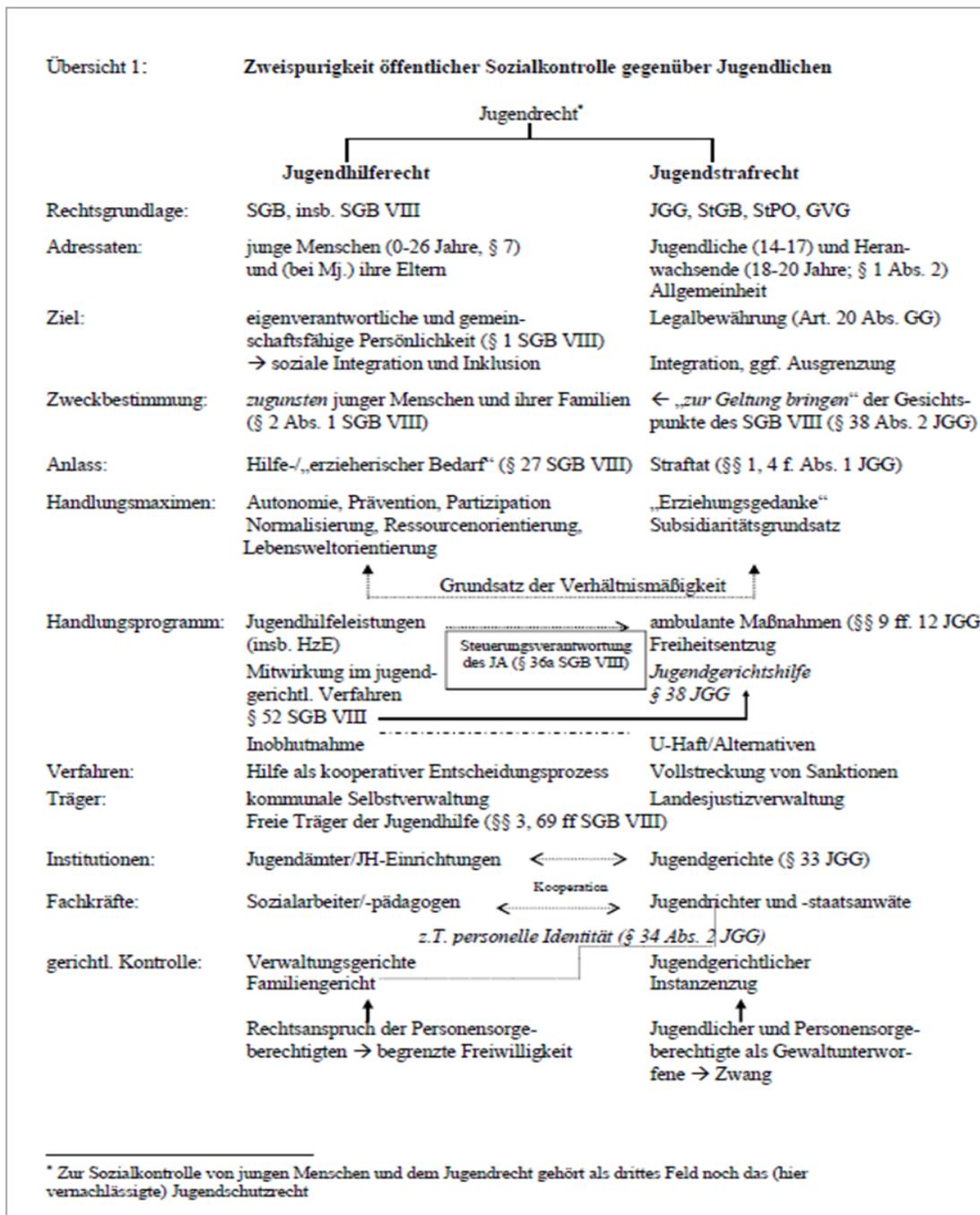
Straffälligkeit von jungen Menschen löst in Jugendhilfe und Justiz unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Justiz sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben. Für beide Institutionen ist zu klären, welche Konsequenzen das Tätigwerden der jeweils anderen Institution hat.

Vorrangiges Ziel der Justiz im Jugendstrafverfahren ist die **Legalbewährung** des betroffenen jungen Menschen. Unter Beachtung des Erziehungsgedankens soll erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegengewirkt werden (§ 2 Absatz 1 JGG). Erziehung ist damit kein Ziel an sich, sondern es geht um die Mittel, mit denen das Ziel der Legalbewährung erreicht werden kann. Die grundsätzliche Zielrichtung der Jugendhilfe, wie sie in § 1 Absatz 1 SGB VIII formuliert ist, geht deutlich darüber hinaus. **Ziel der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.** Also nicht (nur) die Zielrichtung zu verfolgen, dass der betroffene junge Mensch sich zukünftig im strafrechtlichen Sinne sozialadäquat verhält. Reichen zu dieser umfassenderen Persönlichkeitsentwicklung hierzu die vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen sowie des familialen und sozialen Bezugssystems nicht aus, soll die Jugendhilfe die im Einzelfall notwendigen und geeigneten sozialpädagogischen Hilfen anbieten, und zwar in Form von Leistungen oder auch durch Wahrnehmung der sog. anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII). Die in § 52 SGB VIII normierte Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren nach dem JGG ist also in erster Linie eine Hilfeleistung für junge Menschen, nämlich für diejenigen, die mit Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind. Diese Hilfeleistung schließt bei Minderjährigen grundsätzlich die Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten (der Eltern, ggfs. Vormünder) und anderer Erziehungsberechtigter mit ein.

In der hier beigefügten Darstellung von Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek zur Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen wird augenfällig, wie sich die Systeme Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren unterscheiden, aber auch wie sie korrespondieren. Obwohl oder gerade, weil Jugendhilfe und Justiz in den Zugangswegen zu den betroffenen jungen Menschen, den Mitteln, den Methoden, den Handlungsmaximen und sogar im Ziel differieren, sind beide auf eine gedeihliche Zusammenarbeit angewiesen. Die Verletzung strafrechtlicher Normen ist für die Jugendhilfe nicht nur der Grund, sondern auch der Anlass zum Tätigwerden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einschätzung der psychosozialen Situation des jungen Menschen und die Prüfung, ob ein – wie auch immer gearteter – Hilfeprozess erforderlich ist.

1.1 „Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen“

Abbildung 1 „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“ „Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung“. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1/07, März 2007, 18. Jahrgang, Seiten 31-40., Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek



Die Jugendhilfe denkt nicht in **strafrechtlichen Kategorien**, sondern handelt aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel heraus. Sie hat deshalb gerade unter den Rahmenbedingungen eines Jugendstrafverfahrens die Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Blick. Damit soll erreicht werden, dass dem jungen Menschen eine positive Perspektive aufgezeichnet werden kann und er künftig straffrei bleibt.

So orientiert sich die Jugendhilfe zum Beispiel auch bei den **sogenannten Intensivtäterprogrammen** nicht an dieser – der Jugendhilfe fremden – Begrifflichkeit und Definition. Es geht vielmehr darum zu prüfen, ob wiederholte und gravierende Straffälligkeit Ausdruck einer besonderen psychosozialen Problemlage des jungen Menschen ist, die die Einleitung eines Hilfeprozesses erforderlich macht.

Das Spannungsfeld im Jugendrecht wurde mit der Einfügung des Wortes „selbstbestimmt“ in § 1 Abs. 1 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 noch deutlicher. Konkretisierend ist in § 1 Abs. 3 SGB VIII nunmehr ausgeführt: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und somit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können [...]“. Die Subjektstellung junger Menschen in allen ihren Lebensbereichen wird somit ausdrücklich betont. Demgegenüber sind Jugendliche und Heranwachsende im Jugendstrafverfahren zunächst Gewaltunterworfenen und daher Objekte. Es ist die hohe Kunst der Jugendhilfe im Strafverfahren, mit diesem Spannungsfeld konstruktiv umzugehen und die sich widerstrebenden Aspekte zu integrieren sowie die programmatische Vorgabe der Jugendhilfe in das Strafverfahren einzubringen.

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren ist in § 52 SGB VIII geregelt:

Die Jugendhilfe überprüft und entscheidet auf der Grundlage des SGB VIII, ob auf dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen bzw. dessen Familie Hilfen erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Im Mittelpunkt des Jugendamtes steht die Aufgabe, soweit erforderlich, einen Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten. Entsprechende Jugendhilfeleistungen sind in ausreichend differenzierter Form vorzuhalten, um diesem fachlich gebotenen Anspruch gerecht werden zu können. Ergänzend ist zu prüfen, ob Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.

Verknüpft ist dies mit der Aufgabe der **Unterrichtungspflicht der Jugendhilfe** gegenüber der Justiz über etwaige Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger. Staatsanwaltschaft bzw. Gericht können dann ihrerseits prüfen, ob ein Absehen von der weiteren Verfolgung bzw. die Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt.

Aber auch im Falle einer Verurteilung trägt die Jugendhilfe zur **Entscheidungsfindung des Gerichts** bei, indem die Fachkräfte der Jugendhilfe den bisherigen Entwicklungs- und Erziehungsverlauf, die möglichen weiteren Schritte und die Hilfeperspektiven des jungen

Menschen in enger Zusammenarbeit mit ihm und ggf. den Erziehungsberechtigten zur Geltung bringen.

Ein großer Teil der Jugendkriminalität ist nach übereinstimmender Erkenntnis der Kriminologie eine **alterstypische Erscheinung**, die weder besondere erzieherische Hilfen noch strafrechtliche Konsequenzen erforderlich macht. Auch deshalb sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, förmliche justizielle Maßnahmen zu vermeiden (Diversion). Die **Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg** betonen, dass die Jugendhilfe bei Diversionsverfahren im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit tätig wird und dabei prüft, ob weitergehende Hilfen gemäß SGB VIII einzuleiten sind. Dies gilt auch bei strafrechtlich folgenloser Einstellung nach § 45 Absatz 1 JGG.

Damit die unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Justiz auf örtlicher Ebene im erforderlichen Rahmen zusammenarbeiten können, sind einzelfallübergreifende Absprachen ein notwendiger Bestandteil gelingender Kooperation und ist eine genaue Rollenklärung und Aufgabenverteilung zwischen Jugendhilfe und Justiz zwingend. Im Bewusstsein der Unterschiedlichkeit, die im Papier von Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek augenfällig wird, sollte dies als Chance genutzt werden, um die unterschiedlichen Kompetenzen in der Zusammenarbeit zu Gunsten der jungen Menschen zu gestalten.

Das KJSG hat die bereits in § 81 SGB VIII geregelte fallübergreifende Zusammenarbeit für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren konkretisiert und auch die einzelfallbezogenen Kooperationen normiert.

Es gibt bisher schon diverse Formen der **behördenübergreifenden Zusammenarbeit** in Jugendstrafverfahren, sowohl fallübergreifend als auch einzelfallbezogen. Dies ist nun flächendeckend zu intensivieren und gilt gleichermaßen für die Justiz, denn durch das KJSG wurde ergänzend zur Neufassung des § 52 Absatz 1 SGB VIII ein korrespondierender § 37a ins JGG eingefügt. Dieser fordert die Jugendjustiz dazu auf, sich an fallübergreifenden Konferenzen oder vergleichbaren Gremien zu beteiligen sowie (beschränkt auf die Jugendstaatsanwaltschaft) einzelfallbezogene derartige Zusammenarbeit in geeigneten Fällen anzustreben.

Fallübergreifende Konferenzen mit allen Institutionen in Jugendstrafverfahren inklusive der Polizei sind von großer Bedeutung für die fachliche Praxis. Dabei ist es wichtig, Rollenklarheit zu wahren und die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen zu respektieren.

In **einzelfallbezogenen Fallkonferenzen** kommt einer Rollenklarheit noch weit größere Bedeutung zu. Hier trifft die Jugendhilfe mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Von besonderer Relevanz sind hier datenschutzrechtliche Aspekte. Für die Jugendhilfe im Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes wie sie in SGB I, VIII und X

normiert sind. Ein Austausch im Rahmen von Fallkonferenzen ohne qualifizierte Einwilligungserklärung der Betroffenen ist in aller Regel nicht zulässig.¹

Besondere Formen der Kooperation stellen die sogenannten **Häuser des Jugendrechts** dar. Hier arbeiten die Institutionen Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft eng und meist in unmittelbarer räumlicher Nähe in einem Gebäude zusammen.

Für die Jugendhilfe sollte bei einer solchen institutionalisierten Form der Zusammenarbeit geklärt sein, dass „durch das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken ihre eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt, sich die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe in das Projekt mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt verträgt, ein derartig beschleunigter Verfahrensgang dem jungen Menschen die Möglichkeit lässt, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren, der Schutz der Sozialdaten ausreichend gewährleistet ist.“²

Es empfiehlt sich in schriftlichen Vereinbarungen die Eckpunkte der jeweiligen Kooperation festzulegen. So sollten zum Beispiel in Rahmenkonzeptionen von Häusern des Jugendrechts Leitsätze der Zusammenarbeit detailliert aufgeführt sein, in Papieren zu Fallkonferenzen sollten Ablauf und Verantwortlichkeiten dargestellt werden. Die vorgenannten Aspekte der Aufgaben- und Rollenklarheit sowie des Sozialdatenschutzes sind besonders hervorzuheben.

2 Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen

2.1 Selbstbestimmungsrecht

Bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben nach § 52 SGB VIII hat die Jugendhilfe die Subjektstellung Jugendlicher und damit ihr Selbstbestimmungsrecht wie es in § 1 SGB VIII normiert ist in besonderer Weise zu beachten.

Kinder sind von Geburt an Grundrechtsträger. Da sie die hieraus resultierenden Rechte zunächst nicht eigenständig wahrnehmen können, haben die Eltern die Pflicht, ihr Elternrecht im Interesse ihres Kindes auszuüben (Elternverantwortung). Mit zunehmendem Alter ist das Kind in seiner Eigenständigkeit zu respektieren. Art und Umfang dieser wachsenden **Grundrechtsmündigkeit** hängen von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen ab. Diese Teiljährigkeit des Jugendlichen begründet aber auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind, wenn sie eine Straftat begehen und zum Tatzeitpunkt, nach § 3 JGG, nach ihrer „sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind,

¹ Siehe auch Positionspapier, Punkt 2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte, Arbeitshilfe Punkt 4.2. Sozialdatenschutz.

² Jochen Goerdeler, Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009, S. 24.

das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, strafrechtlich verantwortlich.

Insbesondere höchstpersönliche Rechte des Kindes oder des Jugendlichen haben Vorrang gegenüber dem Bestimmungsrecht der Sorgeberechtigten. Diese Vorrangigkeit stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, die von den Eltern und der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt werden darf, nach den Vorgaben des SGB VIII sogar gefördert werden muss.

Aus den von der Rechtsprechung und der Rechtslehre entwickelten Kriterien für die Beurteilung der **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** ergibt sich aber auch, dass Minderjährigen diese Teilmündigkeit nicht generell, sondern nur für Entscheidungen zuerkannt wird, die ihre höchstpersönlichen Bereiche berühren.

Fachkräfte der Jugendhilfe müssen daher **im Einzelfall** klären, ob und inwieweit Jugendliche in der Lage sind, eine aktuelle Situation sowie die möglichen Wirkungen von Entscheidungen realistisch einzuschätzen und ferner beurteilen, ob sie damit eigenverantwortlich umgehen können.

Der Auftrag der Jugendhilfe besteht überdies darin, „...allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden. Als dynamischer Prozess verändert sich Teilhabe je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen sowohl in Bezug auf die für diesen relevanten Lebensbereiche als auch im Hinblick auf seine Möglichkeiten der Interaktion und die Art und Weise ihrer Wahrnehmung. Es ist damit auch Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe dieser Dynamik Rechnung zu tragen.“³

Vor dem Hintergrund der Subjektstellung Jugendlicher kommt zudem ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung - auch gegenüber den Sorgeberechtigten - hohe Bedeutung zu. Jugendliche können nach § 8 Absatz 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn und solange der Beratungszweck sonst vereitelt würde. Der § 8 SGB VIII verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dieses Anhörungs- und Beteiligungsrecht entspricht Artikel 12 der **UN-Kinderrechtskonvention** (Berücksichtigung des Kindeswillens). In Artikel 12 Absatz 2 UN-Kinderrechtskonvention wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses Anhörungsrecht auch Gerichtsverfahren betrifft, die das Kind (im Sinne von Minderjährigkeit) berühren.

Dieses Anhörungs- und Beteiligungsrecht ist mehr als bloße Informationsweitergabe, sondern beinhaltet auch im Jugendstrafverfahren den partizipativen Aspekt.

³ Begründung im Regierungsentwurf zum KJSG vom 25.01.2021, Bundestags-Drucksache 19/26107, Seite 71

„Gerade auch bei Delinquenz kommt es aus pädagogischer Sicht darauf an, Maßnahmen zu planen, die fachlich begründet und partizipativ mit den Betroffenen realisiert werden können, wobei Widerständigkeit und Konflikte ein konstitutiver Bestandteil dieser Praxis ist.“⁴ Je mehr die aktive Mitwirkungsbereitschaft junger Menschen gefördert wird, desto eher steigen die Erfolgchancen von Hilfen und Maßnahmen.

2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte

Das Datenschutzrecht des SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und X sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gilt auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Über die Öffnungsklauseln der DS-GVO sind die bereichsspezifischen Regelungen des SGB VIII weiterhin die zentralen Richtlinien für den Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe. Der funktionale Schutz des Vertrauens zwischen Klient und Fachkraft ist das Kernelement des Datenschutzes in der Jugendhilfe und somit auch handlungsleitend für den Umgang mit Sozialdaten bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren.

Wesentliches Kriterium für die Zulässigkeit einer Informationsgewinnung oder -weitergabe in jedem Einzelfall ist, ob dies für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe im Strafverfahren und den damit gegebenenfalls eingeleiteten und begleiteten Hilfeprozess hilfreich und erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Befugnisnorm in § 62 Absatz 3 Ziffer 2 SGB VIII zur Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zu sehen. Diese Befugnis ist eng auszulegen und ihre Anwendung absolute Ausnahme. Gerade in der Aufgabenwahrnehmung in Jugendstrafverfahren ist der Grundsatz der Mitwirkung – personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben – von fundamentaler Bedeutung.

Datenschutzrechtlich Betroffene mit umfassendem Selbstbestimmungsrecht über ihre Daten sind gerade die Jugendlichen und Heranwachsenden in Jugendstrafverfahren. In Analogie zur Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I (selbständig Sozialleistungen zu beantragen oder entgegenzunehmen), sind Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch datenschutzrechtlich eigenständig handlungsfähig, sofern sie in der Lage sind, die Tragweite ihrer Handlung zu verstehen.

Junge Menschen werden vor allem auch im Zusammenhang mit Straftatvorwürfen mit den Konsequenzen ihrer eigenständigen Entscheidungen konfrontiert. Es bedarf einer umfassenden Information und Beratung sowie einer genauen Einzelfallprüfung, um entscheiden zu können, wie sich Mitwirkung und Selbstbestimmung zugunsten der Betroffenen verbinden lassen, zum Beispiel in welcher Form und Ausführlichkeit die Informationsweitergabe an Staatsanwaltschaft oder Gericht nach § 38 Absatz 3 JGG erfolgen soll. Umfang und Inhalt der Mitteilungen können einzelfallabhängig sehr unterschiedlich sein. In diesem Zusammenhang hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Verpflichtung nach § 38 Absatz 3 Satz 3 JGG die Berichterstattung

⁴ Bernd Dollinger 2015: Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2015, S. 193

erforderlichenfalls zu aktualisieren und daher unter den vorgenannten Bedingungen mit dem beschuldigten jungen Menschen erneut, gegebenenfalls mehrfach, ins Gespräch zu kommen. Dies korrespondiert mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der DS-GVO, wonach personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen.

Wie in Kapitel 1 schon erwähnt, kommt dem **Sozialdatenschutz** in speziellen Kooperationsformen eine besondere Bedeutung zu. Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Jugendhilfe, z.B. im Rahmen von Fallkonferenzen, darf nach § 67b SGB X und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO nur mit einer **qualifizierten Einwilligung des Betroffenen** erfolgen. Eine solche Einwilligung ist nach Artikel 4 Nr. 11 der DS-GVO eine „freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten einverstanden ist“. Darüber hinaus müssen die in Artikel 7 genannten Bedingungen gegeben sein (Nachweispflicht des Verantwortlichen, verständliche Form und jederzeitiges Widerrufsrecht).

Ohne Einwilligung ist eine Übermittlung nur unter den engen Grenzen des § 69 SGB X in Verbindung mit § 64 Absatz 2 SGB VIII zulässig. Die Befugnis des § 69 SGB X zur Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben ist beschränkt durch die Regelung des § 64 Absatz 2 SGB VIII, wonach der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung nicht gefährdet werden darf. **Die Übermittlung anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII ist ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig.**

Diese Eckpunkte des Sozialdatenschutzes sollten allen beteiligten Institutionen bekannt sein und respektiert werden. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe hierfür bei den anderen Institutionen das Bewusstsein zu schaffen, dass es um den Schutz des Vertrauens zwischen dem betroffenen jungen Menschen und der Fachkraft der Jugendhilfe geht. Ohne ein Mindestmaß dieses Vertrauens kann eine personale Hilfebeziehung weder aufgebaut noch erhalten werden. Sinnvollerweise sollten diese datenschutzrechtlichen Aspekte in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen ebenfalls schriftlich fixiert werden.

3 Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist die Mitwirkung nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Das Jugendamt hat in diesen Verfahren frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). In Haftsachen berichtet das Jugendamt beschleunigt über das Ergebnis der Nachforschungen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 JGG) und den eventuellen Hilfebedarf. Diese frühzeitige Prüfung bzw. die beschleunigte Berichterstattung durch die Jugendhilfe ist nur möglich, wenn diese rechtzeitig Kenntnis von einem eingeleiteten Strafverfahren bzw. von einer Haftvorführung erhält.

3.1 Informations- und Prüfpflichten

Die Polizei hat gegenüber dem Jugendamt eine Informationspflicht, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.⁵ Konkret und verbindlich regelt § 70 Absatz 2 JGG, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist. Daraus lässt sich ein Auftrag an die Jugendhilfe im Strafverfahren ableiten, den Betroffenen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern umgehend ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Sobald es im Verfahren erforderlich ist, soll die Jugendhilfe über das Ergebnis ihrer Nachforschungen, die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte, berichten.

Zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen die zu ergreifen sind, soll Stellung bezogen werden.⁶ Bei Erlass eines Haftbefehls gegen Jugendliche/ Heranwachsende muss die Staatsanwaltschaft bzw. der Haftrichter das Jugendamt unverzüglich nach § 72a JGG unterrichten. Dies soll dazu beitragen, Haftalternativen aufzuzeigen, um dadurch eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung zu erreichen.

Das Jugendamt hat besonders in den Fällen drohender Untersuchungshaft frühzeitig zu prüfen, ob und wie erzieherisch auf den jungen Menschen eingewirkt werden kann, um durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung zu vermeiden, und zwar nicht nur durch Bereitstellung stationärer Alternativen, sondern auch durch geeignete ambulante und teilstationäre Hilfen sowie Angebote anderer Leistungsträger.

Hierin sollen auch **Angebote für junge Volljährige** enthalten sein, denn auf sie findet ebenfalls § 72 a JGG Anwendung.

In Fällen von unter 16-jährigen Jugendlichen zwingt § 72 Absatz 2 JGG den Haftrichter zu einer einzelfallbezogenen Prüfung von **Haftalternativen**. Wenn entsprechende Alternativen vorbereitet worden sind, kann das Jugendamt Haftprüfungstermine anregen.

Es empfiehlt sich, die Verfahrensmodalitäten in allen Fällen auf örtlicher Ebene zwischen den beteiligten Institutionen abzusprechen.

3.2 Formen der Mitwirkung

Durch die aktuelle Gesetzeslage wird vieles, was früher schon fachlicher Standard war und flexibel gehandhabt wurde, jetzt verbindlich geregelt. Die frühestmögliche Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren bedeutet jetzt, dass während des Ermittlungsverfahrens und noch **vor**

⁵ Siehe dazu die allgemein gültige Polizeidienstvorschrift (PDV 382).

⁶ § 38 Absatz 2 JGG

Anklageerhebung die Jugendhilfe eingeschaltet wird. Es besteht eine Informationspflicht durch die Ermittlungsbehörden vor der ersten Vernehmung des jungen Menschen.

Dies hat zur Folge, dass die Jugendhilfe an deutlich mehr Fällen beteiligt wird und diese Beteiligung zu einem viel früheren Zeitpunkt erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig einen maßgeblichen Einfluss auf das weitere Verfahren hat.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung sind weitere Nachforschungen der Jugendhilfe im Strafverfahren notwendig und eine ergänzende Berichterstattung verpflichtend. Dies kann dazu führen, dass nunmehr mehrere Gespräche mit dem jungen Menschen und sonstigen Beteiligten notwendig sein werden.

Der Informationsaustausch zwischen Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht intensiviert sich in einem hohen Maße.

Um diese gesetzlichen Aufgaben zu bewältigen, ist eine **ausreichende Personalausstattung** der öffentlichen Jugendhilfeträger zwingend erforderlich.

Die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren hat die Verpflichtung und auch das Recht, an der Hauptverhandlung mitzuwirken. Dieses Recht ist eine Chance, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, darf aber **nicht als Anwaltsfunktion** missverstanden werden. Es muss sich ausschließlich am **Hilfeauftrag** im Sinne des SGB VIII orientieren. Gem. § 50 Absatz 3 JGG sind Ort und Zeit in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Nicht selten ist ein Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende der einzige Ansatzpunkt, mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe auf kritische Entwicklungen von jungen Menschen Einfluss zu nehmen.

Ein Vertreter der Jugendhilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach § 38 Absatz 7 JGG verzichtet wird. Ist kein Verzicht erklärt worden und kein Vertreter der Jugendhilfe anwesend, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Diese gesetzliche Regelung wird jedoch als sehr bedenklich gesehen, da mit einer Auflage der Kostenerstattung durchaus das Risiko besteht, dass die gute Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe belastet wird. Somit wird auch die an sich totgeglaubte Debatte über die Jugendhilfe als „Hilfsorgan der Justiz“ wiederbelebt.

Der hohen Bedeutung der Jugendhilfe für das Jugendstrafverfahren sollte vielmehr in anderer Form Rechnung getragen werden: zum Beispiel durch eine gemeinsame Terminabsprache wie dies in der Regel mit der Verteidigung erfolgt. Fachlich unstrittig ist auch, dass aus der Perspektive der Jugendhilfe eine Anwesenheit bei der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der beschuldigten jungen Menschen ist. Dabei handelt die Jugendhilfe im Strafverfahren auf der Basis des § 52 SGB VIII. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, was selbstverständlich auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung bedeutet.

Es besteht nicht nur eine grundsätzliche Pflicht der Jugendhilfe zur Teilnahme an der Hauptverhandlung im Strafverfahren. Die Jugendhilfe muss auch den fachlichen Anspruch haben, nach Möglichkeit immer an der Verhandlung teilzunehmen. Es gibt zwar die Option der schriftlichen Beantragung eines Verzichts auf die Teilnahme, aber dies soll möglichst vermieden werden. Die Möglichkeit nach § 50 Absatz 3 Satz 3 JGG, den schriftlichen Bericht der Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 JGG in der Hauptverhandlung zu verlesen, kann eine persönliche Teilnahme nicht ersetzen. Eine Nichtteilnahme widerspricht auch dem Grundgedanken der **Betreuungskontinuität** (siehe 3.3). Jedoch für Sonderfälle, wie beispielsweise mehrtägige Hauptverhandlungen, sind **Ausnahmen** vorgesehen: Das Jugendgericht kann auf Antrag der Jugendhilfe im Strafverfahren auf deren Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten. Der Verzicht ist allen Verfahrensbeteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen, was ihnen wieder wiederum ermöglicht, dazu Stellung zu nehmen. So können Argumente für die Anwesenheit eingebracht werden und eine Rücknahme des Verzichts bewirken. Auch bei Verzicht des Jugendgerichts bleibt der Jugendhilfe jederzeit die Möglichkeit, mit allen Rechten wieder an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

In bestimmten Konstellationen hat die Jugendhilfe nun auch bei Gericht die Rolle eines „Ausfallbürgen“ für die Erziehungsberechtigten. Dies ist nur möglich, wenn die Jugendhilfe persönlich beim Gericht anwesend ist. Denn laut § 51 Absätze 6 und 7 JGG gilt: Werden die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten. Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Wird keiner sonstigen anderen Person die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger **Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein**. Ergänzt wird dies durch § 51 Absatz 7 JGG: „Sind in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten, so gilt Absatz 6 entsprechend“.

An der **Hauptverhandlung** soll der Mitarbeiter teilnehmen, der den jungen Menschen während des bisherigen Verfahrens begleitet hat bzw. begleiten wird. Dies erfordert eine Aufklärung des jungen Menschen über Sinn und Zweck der Teilnahme.

Falls aus unterschiedlichen Gründen kein Gespräch mit den Beschuldigten möglich war, ist es erforderlich, mit den jungen Menschen unmittelbar vor oder in der Verhandlung Kontakt aufzunehmen. Nicht selten bestehen in diesem Personenkreis Problemlagen, die erst durch ein Strafverfahren bekannt werden.

3.3 Betreuungskontinuität

Sowohl § 52 Absatz 3 SGB VIII als auch § 38 Absatz 4 Satz 2 JGG weisen ausdrücklich auf die **Kontinuität der Betreuung** während des gesamten Verfahrens hin. Der Anwesenheit in der

Hauptverhandlung kommt hier eine größere Bedeutung zu, zumal die zuständige Jugendhilfe im Strafverfahren mit den gesamten Lebensumständen der jungen Menschen vertraut ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz der personellen Kontinuität kann zum Beispiel nicht mit einer bestimmten Entfernung zum zuständigen Gericht begründet werden. Entsandt werden soll die Person, welche die Nachforschungen angestellt, die Vorgespräche geführt sowie den Bericht erstellt hat.

Weisungen und Auflagen nach §§ 10 und 15 JGG können durch Beschluss im vorläufig eingestellten Verfahren (§ 45, 47 JGG) oder durch ein Urteil auferlegt werden. Die Jugendhilfe hat hierzu die Möglichkeit, pädagogisch auf den jungen Menschen einzuwirken und eigene, individuell ausgearbeitete Vorschläge zu unterbreiten, welche die im JGG aufgeführten Weisungen und Auflagen ergänzen. Dies bedeutet jedoch für die Jugendhilfe im Strafverfahren, dass sie ihren Maßnahmenkatalog stetig weiterentwickeln muss.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren überwacht die Durchführung von Weisungen und Auflagen, soweit nicht die **Bewährungshilfe** dazu berufen ist (§ 38 Absatz 5 JGG).

Der Kontakt ist auch während des Arrests, der U-Haft und des Strafvollzugs aufrechtzuerhalten, um die bereits bestehende Beziehung zwischen der Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren und dem jungen Menschen sowie seiner Familie weiterzupflegen. Dabei gilt es klarzustellen, dass die Jugendhilfe weiterhin auch nach der Haft Ansprechpartner bleibt. Neben Beratung und Begleitung können auch bei Bedarf weitere Unterstützungsformen, wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung, angeboten werden.

Dabei ist eine enge **Kooperation mit den Jugendstrafvollzugsanstalten** erforderlich, wie sie in § 4 Absatz 3 Buch IV Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg definiert ist. Im Erziehungsplan und für die Eingliederung nach der Entlassung sind die Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Bewährungshilfe einzubeziehen.

Die zentrale Aufgabe, zu klären welche Hilfen ein junger Mensch benötigt, um nach seiner (vorzeitigen) Entlassung mit seinen Schwierigkeiten klarzukommen, ist in § 83 Buch IV Justizvollzugsgesetz Baden-Württemberg festgelegt. Hier wird eine frühzeitige Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalt mit Institutionen und Personen, namentlich der Bewährungshilfe aufgeführt. Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Vorfeld einer Entlassung ist in Anbetracht der vorangegangenen Bemühungen und Kenntnisse zu empfehlen.

Dafür ist jedoch eine Klärung erforderlich, welchen Stellenwert eine durchgehende Betreuung haben könnte und wie die Jugendhilfe im Strafverfahren strukturell und personell ausgestattet sein muss, damit sie an der Vermittlung und Entwicklung von nachsorgenden Maßnahmen mitwirken kann.

Eine **Vernetzung** der Hilfesysteme und verbindliche Regelungen sind für eine gelingende **Kooperation** unerlässlich

3.4 Kooperation zwischen Jugendämtern / Örtliche Zuständigkeit und Amtshilfe

Die Zuständigkeit für die Mitwirkung bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bei dem Jugendamt bestehen, welches bei Verfahrensbeginn zuständig war.

Durch Umzug der Personensorgeberechtigten während eines laufenden Strafverfahrens in den Bereich eines anderen Jugendamtes kann die örtliche Zuständigkeit für die spätere Gewährung von Leistungen an diesen Träger übergehen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Kooperation der beteiligten Jugendämter. Wie beschrieben, ist während des gesamten Verfahrens eine personelle **Kontinuität in der Betreuung** fachlich und pädagogisch sinnvoll (siehe § 52 Absatz 3 SGB VIII). Daher sollte das nach § 87 b SGB VIII zuständige Jugendamt grundsätzlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, im Rahmen dieser Empfehlung selbst tätig zu werden. Es nimmt also den Kontakt mit dem jungen Menschen auf, nimmt an der **Hauptverhandlung** teil, gewährleistet die erforderliche persönliche Betreuung und hält die Verbindung während des Vollzugs aufrecht. Soweit der Aufwand verhältnismäßig ist, schließt dieses Arbeitsprinzip in der Konsequenz entsprechende Dienstreisen mit ein.

In diesem Sinne ist auch die **Kooperation** im Rahmen von **Amtshilfe** zu bewerten: Eine ersuchte Behörde braucht Amtshilfe nach § 4 Absatz 3 SGB X nicht zu leisten, wenn sie die Amtshandlung nur mit einem wesentlich größeren Aufwand wahrnehmen könnte als die ersuchende Behörde (§ 4 Absatz 1, Nummer 5 SGB X).

Der zu leistende **Aufwand** definiert sich nicht anhand von Fahrtzeiten usw., sondern an dem zu leistenden Beratungs- und Betreuungsaufwand im Sinne dieses Positionspapiers. Leistet die ersuchte Behörde aber Amtshilfe, hat die ersuchende Behörde unter Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bedingungen nach §§ 62, 64 und 65 SGB VIII alle erforderlichen Unterlagen weiterzureichen, damit die ersuchte Behörde die Amtshilfe sachgerecht wahrnehmen kann.

Bei **jungen Volljährigen**, die in Straftat begehen, wechselt die örtliche Zuständigkeit nach § 87 b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII an das für den Ort der JVA zuständige Jugendamt.

Dies steht im **Widerspruch** zur oben genannten **Betreuungskontinuität**. Daher sollte geprüft werden, ob nicht das ursprünglich zuständige Jugendamt tätig bleibt.

3.5 Dokumentation und Statistik

Statistik kann nur auf sorgfältiger Dokumentation aufbauen. Die erforderliche Aktenführung soll Hilfeleistungen in den jeweiligen Handlungsschritten nachvollziehbar erkennen lassen. Der Ablauf des Hilfeprozesses erfordert ständige Aktualisierung, die es ermöglicht, ihn jederzeit auf die Zielvorstellungen hin zu überprüfen.

Das Ergebnis soll einer Auswertung zugänglich sein. Die daraus resultierenden Aussagen bilden die Basis für eine allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Handeln der Jugendhilfe die notwendige Transparenz gibt und damit Prävention leistet.

Die Führung einer Statistik darf sich nicht ausschließlich an einer Verfahrensstatistik orientieren, sondern muss eine **differenzierte Statistik** sein, die den **tatsächlichen Arbeitsaufwand** darstellt. Sie sollte Daten und Fakten beinhalten, die Feststellungen zur Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender ermöglichen, möglichst bezogen auf eine Gemeinde, Stadtteil oder Planungsraum. In der Auswertung einer Statistik sollten nicht nur quantitative Aussagen abgeleitet werden können, sondern vielmehr könnte sie dazu beitragen, problematische Entwicklungen und Bedarfe aufzuzeigen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII relevant sein können.

3.6 Personelle und sachliche Ausstattung

Nach § 72 SGB VIII werden nur pädagogische **Fachkräfte** eingesetzt, die eine entsprechende Qualifikation haben und aufgrund besonderer Kenntnisse in der Lage sind, im Jugendgerichtsverfahren mitzuwirken. Dabei unterliegen die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren auch der Überprüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Auch müssen das Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte und die Möglichkeit zum fachlichen Austausch mit anderen Kollegen (Teamarbeit) und Praxisberatung/Supervision sichergestellt sein.

Zur Aufgabenerfüllung bedarf es zum einen einer angemessenen sachlichen und räumlichen **Ausstattung**, zum Beispiel, um vertrauliche Gespräche zu ermöglichen. Zum anderen benötigen die Zuständigen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung in ihrem Aufgabenfeld.

Weiterhin ist es aufgrund der besonderen Erfordernisse bei der Arbeitserledigung notwendig, die **Arbeitszeit flexibel** gestalten zu können⁷. Wegen der Entwicklungen im Bereich der vermehrten **Zuwanderung** ab ca. 2014 sind ein unproblematischer Zugang und die Bereitstellung von adäquaten **finanziellen Mitteln** für Dolmetscher erforderlich.

3.7 Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe nach § 36a SGB VIII

Die Formulierung des § 36a SGB VIII betont die Eigenverantwortlichkeit der Jugendhilfe für ihren Geltungsbereich (SGB VIII) auch gerichtlichen Entscheidungen gegenüber.

Das Jugendgericht hat, wenn es Anordnungen der Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG oder Anordnungen von Weisungen nach § 10 JGG trifft, keinen Anspruch darauf, dass die Jugendhilfe diese Maßnahmen umsetzt. § 36a SGB VIII macht die bisherige Gesetzeslage nochmals deutlich:

⁷ Zum Beispiel: Hausbesuche, Begegnung in Jugendzentren, Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Besuch in der JVA, Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen, Kooperationsmöglichkeiten mit den Verfahrensbeteiligten usw.

Nur das Jugendamt kann entscheiden, ob diese Hilfe zur Erziehung oder die Weisung (sofern sie von der Jugendhilfe verantwortet und finanziert werden muss) gewährt wird. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nur solche Hilfen bezahlen, über die er selbst entschieden hat. Das Jugendgericht kann eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG nur dem jungen Menschen gegenüber anordnen, nicht gegenüber dem Jugendamt oder gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Da diese Hilfe aber vom Jugendamt gewährt wird, muss der Jugendrichter ein Einvernehmen mit dem Jugendamt herbeiführen.

Um die Aufgabe des Jugendamtes der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz fachlich angemessen wahrnehmen zu können ist es notwendig, dass das Jugendamt geeignete erzieherische Hilfen vorhält und im Bedarfsfalle gewährt.

Die in § 36a SGB VIII normierte **Steuerungsverantwortung** darf nicht als Instrument zur **Kostenersparnis** missbraucht werden. Aufgabe der Jugendhilfe ist es auch hier, Schrittmacher zu sein und Anstöße für den weiteren Ausbau sinnvoller Hilfen und Angebote für straffällige junge Menschen zu geben. Einerseits muss es dabei um vermehrte Diversionsmöglichkeiten durch entsprechende pädagogisch sinnvolle Angebote gehen, andererseits um passgenaue individuelle Hilfen für belastete junge Menschen, welche ihnen helfen, ihre Lage zu verbessern und strafbares Handeln zu überwinden.

Notwendige erzieherische Hilfen müssen gewährt und in geeigneter Weise mit dem Jugendstrafverfahren verbunden werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Leistungen der Jugendhilfe keine funktionellen Äquivalente zu strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern auch in Jugendstrafverfahren auf der Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Keine Überschneidung mit der Jugendhilfe gibt es bei den Weisungen, Arbeitsstunden zu leisten (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 JGG bzw. der entsprechenden Auflage als Zuchtmittel nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JGG) oder am Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 JGG). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII.

Das Jugendamt hat deshalb für diese Weisungen keine **Infrastruktur** vorzuhalten; es hat weder die Gesamtverantwortung noch die Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII für solche jugendhilfefremden Aufgaben. Aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus, vor allem bezüglich des Aspekts der **Betreuungskontinuität**, erscheint es sinnvoll, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren dennoch bei diesen jugendhilfefremden Aufgaben involviert bleibt.⁸

Die Verantwortung, Angebote nach dem SGB VIII vorzuhalten, liegt beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Zur Finanzierung von neuen Maßnahmen könnten aber beispielsweise

⁸ Vgl. Peter-Christian Kunkel „Steuerungsverantwortung des Jugendamtes - § 36a SGB VIII – u. eventuelle Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren“, 5. Gesprächskreis Jugendhilfe u. Justiz am 16.06.06 in der Sächs. Landeszentrale für politische Bildung, Dresden.

Modellprojekte als Anschubfinanzierung genutzt werden, um sie nach erfolgreicher Modellphase dann in den Katalog der regelfinanzierten Jugendhilfeangebote aufzunehmen.

4 Heranwachsende in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Situation junger Menschen im Übergang vom Jugendlichen ins Erwachsenenalter stellt nicht nur die jungen Menschen selbst, sondern auch die mit ihnen befassten Systeme vor besondere Herausforderungen.

Es erscheint uns deshalb wichtig, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren zu den Besonderheiten im Umgang mit diesem Personenkreis Position bezieht.

Insbesondere der immer wieder kehrenden Diskussion, **junge Volljährige** bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres grundsätzlich aus der Zuordnung der Jugendgerichtsbarkeit herauszulösen und dem allgemeinen Strafrecht zuzuordnen, ist entschieden entgegenzutreten.

4.1 Position zur Heranwachsendenregelung im Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz formuliert die Zielsetzung in § 2 Absatz 1 JGG eindeutig: Jugendliche und **Heranwachsende** sollen keine neuen Straftaten mehr begehen. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dieses Ziel überwiegend nur durch erzieherische Mittel erreicht werden kann. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass Rechtsfolgen und Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind. Eine **präventiv** orientierte Kriminal- und Gesellschaftspolitik muss auf die Reduzierung von Risikofaktoren zur Rückfälligkeit geprägt sein. Diese Risikofaktoren zeigen sich zum Beispiel durch mangelnde soziale Kompetenz, die ihren Ursprung in defizitärer Sozialisation bzw. Erziehung oder sozialer Benachteiligung haben kann.

In der alltäglichen Anwendung muss bei der Rechtsprechung und der Sanktionspraxis nach dem Jugendgerichtsgesetz vor allem darauf geachtet werden, mit welchen Rechtsfolgen die soziale Integration der jungen Menschen am besten erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die viele Straftaten begehen.

Nach der seit 1953 geltenden Regelung im JGG kommt bei einem zur Tatzeit Heranwachsenden Jugendstrafrecht zur Anwendung, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“⁹

Der Bundesgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme steht.¹⁰ Es ist also in

⁹ So die Formulierung in § 105 Absatz 1 JGG.

¹⁰ Vgl. BGHSt 36, S. 37 ff.

jedem Einzelfall individuell zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen oder nicht.

Der kriminologische, psychologische und soziologische Forschungsstand ist hierzu heranzuziehen. Aus den kriminologischen Analysen ist hervorzuheben, dass der Höhepunkt der **episodenhaften Kriminalität** bei ca. 25 Jahren liegt und sich beim überwiegenden Anteil der jungen Menschen im weiteren Lebenslauf gewissermaßen „auswächst“. Darüber hinaus gleicht die Art der von Heranwachsenden begangenen Kriminalität eher Jugend- als Erwachsenenkriminalität.

Nach sozialwissenschaftlichen Ergebnissen befinden sich Heranwachsende auf der Suche nach einer eigenen, stabilen Identität, gewissermaßen in einer Phase der sozialen „Unreife“. Sie haben zwar frühzeitige erste sexuelle Erfahrungen, können mit 17 Jahren „begleitet“ Autofahren und in manchen Kommunen mit 16 Jahren wählen, die wirklich entscheidenden Schritte sind allerdings diejenigen die in eine gewisse Unabhängigkeit und zu einer gewissen Stabilität im Lebenslauf führen.

Der Abschluss der Schulausbildung, der Einstieg in die Berufsausbildung und damit der Schritt in die finanzielle Selbstständigkeit haben sich beim überwiegenden Teil der Heranwachsenden deutlich über die Volljährigkeitsgrenze nach „oben“ verschoben. Es ist daher bei Heranwachsenden eine der Kernaufgaben der Jugendhilfe, die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters im Rahmen des Verfahrens aus sozialpädagogischer Sicht fundiert zu begründen und darzustellen.

Eine regelhafte Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende würde darüber hinaus zu der Paradoxie führen, dass dies für die Mehrzahl der verurteilten Heranwachsenden eine Strafmilderung nach sich zöge.

Der Sanktionskatalog des JGG, insbesondere die in den §§ 10 und 15 enthaltenen Weisungen und Auflagen, wäre nicht mehr anwendbar. Jedoch sind es besonders diese Maßnahmen, wie zum Beispiel Sozialer Trainingskurs, persönliche Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung, die von den Tätern eine aktive Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der Tat verlangen.

Stattdessen würde beim überwiegenden Teil der Heranwachsenden eine Geldstrafe verhängt, die auch Dritte (zum Beispiel die Eltern) bezahlen könnten. Tatsächlich würde nur bei einem verschwindend geringen Teil der Heranwachsenden durch die Möglichkeit der Ausnutzung des weiteren Rahmens von Freiheitsstrafe gegenüber Jugendstrafe eine Verschärfung eintreten.

Dr. Ineke Pruin hat dargelegt, dass es keine überzeugenden Gründe für die regelhafte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende gibt.¹¹ Heranwachsenden wäre dadurch nicht

¹¹ Vgl. Ineke Pruin 2006: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2006; S. 257-264; dies. 2007: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte; Mönchengladbach: Forum.

nur der Zugang zu Jugendhilfeleistungen im Rahmen eines Strafverfahrens¹² verwehrt, sondern auch eine positive Spezialprävention im Sinne des § 2 Absatz 1 JGG. Selbst der Sühnegedanke bliebe auf der Strecke, da wie oben dargestellt, meist nur eine Geldstrafe als strafrechtliche Folge droht und diese sich aufgrund fehlendem oder geringem Einkommen an der unteren Grenze bewegt.

Für die **Opfer von Straftaten** ist es daher nachgerade zynisch, die Forderung der Herausnahme Heranwachsender aus dem Jugendstrafrecht als Verschärfung darzustellen.

5 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Im Sinne des SGB VIII versteht sich die Jugendhilfe als ein von den Hilfesuchenden (junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte) gewünschtes und mitgestaltetes soziales Dienstleistungsangebot. Um dem auch bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ausreichend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass Jugendhilfe bereits im Vorfeld der Einzelfallhilfe tätig wird. Dies begründet sich auch aus dem Gesetzestext:

Nach § 13 SGB I sind die Leistungsträger „verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten“ nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären. Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass - unabhängig vom Jugendstrafverfahren - ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote in der **Öffentlichkeit** bekannt sein müssen.

Jugendhilfe hat auch im Rahmen von Mitwirkungstätigkeiten im Jugendstrafverfahren die Aufgabe der **Prävention**. Das Ziel dieser Aufgabe wird durch § 1 SGB VIII bestimmt, wonach jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Beim Thema „Mitwirkung im Jugendstrafverfahren / Jugendgerichtshilfe“ geht es vor allem darum, diejenigen Hilfen aufzuzeigen, die (spätestens) bei Bekanntwerden eines Strafverdachts gegen einen strafmündigen Minderjährigen ihm und den Eltern bzw. einem beschuldigten jungen Volljährigen angeboten werden können. Im Sinne von **Lebenswelt-, Alltagsorientierung und Partizipation** sollten die Betroffenen über die Rechtslage und die Angebotsstruktur der Jugendhilfe informiert sein. Dies kann über Prospekte, Faltblätter, Pressemitteilungen, Hintergrundberichte in Zeitungen oder im lokalen Rundfunk, aber auch durch Nutzung von digitalen Medien und mit Kooperationspartnern geschehen.¹³

¹² Vgl. Klaus Riekenbrauk 2007: Straffällige Heranwachsende und Volljährigenreife nach § 41 SGB VIII; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2007, S. 159-166.

¹³ Beispiele von Öffentlichkeitsarbeit und der Notwendigkeit der Kooperationspartnern siehe Arbeitshilfe, Punkt 1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren unter Präventionsgesichtspunkten

Kapitel II

Arbeitshilfe – Mitwirkung und Anwendung der Aufgaben des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Diese Arbeitshilfe richtet sich an die Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die sich mit jungen Menschen (im Sinne des JGG Jugendlichen und Heranwachsenden) befassen, denen Straftaten zur Last gelegt werden.

In Ergänzung zum Positionspapier, in dem grundlegende Aussagen über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz gemacht werden, sind in den folgenden Kapiteln die Formen der Kooperation einzelfallbezogen (im Sinne des § 52 SGB VIII) und einzelfallübergreifend (im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 81 SGB VIII) dargestellt.

Zentraler Schnittpunkt der einzelfallbezogenen Kooperation ist die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Sie ist eine gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe. Das SGB VIII ist Teil einer umfänglichen Sozialgesetzgebung. Diese als Dienstleistungen für den Bürger zu verstehenden Gesetze haben jeweils eigene wesentliche Zielsetzungen, die sich konzeptionell auf die Ausgestaltung der jeweiligen Tätigkeiten auswirken.

So orientiert sich Jugendhilfe an dem Grundsatz, dass ihre Leistungen und Aufgaben stets „zugunsten junger Menschen und Familien“ (§ 2 SGB VIII) zu erbringen sind. Klärungsbedarf entsteht durch die unterschiedliche Interpretation dessen, was zugunsten der Adressaten der Jugendhilfe gem. § 1 Absatz 3 SGB VIII zu veranlassen ist oder was zugunsten von Dritten, wie zum Beispiel Justiz und Polizei, als notwendig angesehen wird.

Diese Arbeitshilfe will dazu beitragen, vor allem im Bereich der einzelfallbezogenen Tätigkeiten zu mehr Klarheit zu kommen. Die fachliche Ausgestaltung dessen, was „zugunsten junger Menschen und (ihrer) Familien“ geeignet und notwendig ist, erfordert auch eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung vor Ort. Sie gelingt, wenn neben der einzelfallbezogenen zusätzlich einzelfallübergreifende Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz gepflegt wird.

1 Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren unter Präventionsgesichtspunkten

Jugenddelinquenz ist ein Aspekt, der Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten im Aufwachsen betrifft und der die Entwicklung und das Aufwachsen teilweise massiv beeinträchtigen kann. Ziel der Präventionsarbeit aus Sicht der Jugendhilfe muss also sein, potentielle Gefährdungen für die Zielgruppe zu erkennen und durch adäquate Angebote vorzubeugen.¹⁴ Nach aktuellen Erkenntnissen und Studien gehört Jugenddelinquenz, zumindest im Bagatellbereich, zu episodenhaftem Handeln im Jugendalter. Daher kann bei Präventionsmaßnahmen aus Sicht der Jugendhilfe nicht Ziel sein, delinquentes Verhalten zu verhindern, sondern vorzubeugen.¹⁵

Hierbei ist zu beachten, dass Prävention im Bereich der Mitwirkungstätigkeiten im Jugendstrafverfahren nicht gesondert, sondern als Teil einer **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** verstanden werden muss, „(...) die vernetzt, interdisziplinär, als Ressorts und Institutionen übergreifende Kooperation auf mehreren Ebenen erfüllt und umgesetzt werden muss: Auf lokaler/kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene, auf internationaler/globaler Ebene. Sie braucht Spezialwissen und sollte evidenzbasiert erfolgen.“¹⁶

Im Kontext von Prävention trägt **Diversion** (insbesondere Konfliktschlichtungsverfahren) zur Vermeidung von Kriminalisierung und Stigmatisierung bei.¹⁷

Die Umsetzung solcher Strategien ist eine umfassende Aufgabe, die ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Handeln vor Ort im Sinne einer Vernetzung erfordert. Die im folgenden Kapitel 2 dieser Arbeitshilfe beschriebenen Tätigkeiten sind im Gesamtzusammenhang mit diesen Aussagen zu verstehen.

Kooperationspartner der öffentlichen Jugendhilfe sind freie Träger der Jugendhilfe, Schulen, soziale Einrichtungen, Justiz, Polizei usw., mit denen vernetzt auch eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit gelingen kann.

¹⁴ Vgl. Bernd Holthusen, Sabrina Hoops, Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder in Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015, Band 13.

¹⁵ Vgl. Hans-Jürgen Kerner, Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas, (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb, des Justizvollzuges, Pfaffenweiler 2004, S. 3-52

¹⁶ Wiebke Steffen, Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages, 12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe, Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 53-148, Seite 58, aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.): Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft.

¹⁷ Im Sinne der kriminologisch erforschten „labeling-approach“-Theorie besteht die Gefahr, dass Zuschreibungen wie „kriminell/gewalttätig“ solches Verhalten erst recht provozieren bzw. negativ verstärken und manifestieren. Der (junge) Mensch wird sozusagen seinem Ruf gerecht.

Eine gelingende Präventionsarbeit kann auch unter dem Gesichtspunkt Synergieeffekte in Zusammenhang mit der Pflicht und Notwendigkeit der Öffentlichkeitsarbeit, wie sie im Positionspapier unter Punkt 5. „Öffentlichkeitsarbeit und Prävention“ aufgeführt wird, betrachtet werden. Mögliche Ausgestaltung von Kooperationsformen und der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Einrichtung von und Mitarbeit in interdisziplinären und regionalen Arbeitskreisen
- Initiierung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Gestaltung von Unterrichtseinheiten in Schulen
- Informationsveranstaltungen (zum Beispiel Elternabende, Podiumsdiskussionen, Gespräche mit Jugendgruppen und Jugendhäusern)
- Bereitstellung von Informationsmaterialien (zum Beispiel Internetauftritt, Faltblätter)
- Mitwirkung in sozialraumorientierten Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Stadtteilkonferenzen).
- Präsenz und Nutzung von digitalen Medien, Smartphone-Applikationen, Internetauftritten¹⁸.

2 Der Zusammenhang von Leistungsprüfung und Mitwirkung gemäß § 52 SGB VIII

Das Jugendamt hat die Aufgabe, gemäß § 52 Absatz 1 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass **spätestens** dann, wenn ein Straftatvorwurf bekannt wird, die Notwendigkeit von Jugendhilfeleistungen oder Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu prüfen und ggf. anzubieten und/oder einzuleiten ist, wenn ein entsprechender Hilfebedarf besteht. Diese als Mitwirkung bezeichnete Aufgabe ist eine Norm, die den allgemein gültigen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich Hilfe zu leisten oder zu vermitteln, konkretisiert.

Die Mitwirkungsaufgabe beinhaltet gemäß § 52 VIII eine **Prüf-** sowie eine **Unterrichtungspflicht** und eine **Pflicht zur Gewährleistung der Betreuungskontinuität**. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Pflichten bezieht sich auf den gesamten Leistungskatalog des SGB VIII sowie auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger. Die Pflicht zur Prüfung, ob bzw. welche Leistungen zu erbringen sind sowie die Pflicht zur Gewährleistung der Betreuungskontinuität beziehen sich auf das Binnenverhältnis zwischen Jugendhilfe und ihren Adressaten (vorrangig: Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige).

¹⁸ „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, 04./05. Dezember 2014.

- Die **Prüfpflicht**¹⁹ enthält die Aufgabe zu klären, ob bzw. welche **Leistungen** der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen. Dies erfordert auch eine Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn die Bearbeitung nicht ohnehin in „**Personalunion**“ ausgeführt wird. Ergänzend dazu bedarf es dabei auch der guten Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern, die Leistungen für junge Menschen anbieten und gewähren, um diese im Bedarfsfall zu vermitteln.
- Die **Unterrichtungspflicht** berührt die Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Sie normiert die Weitergabe der Informationen an die Justiz. Wenn **Leistungen** der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, bereits eingeleitet oder gewährt worden sind, sind Staatsanwaltschaft oder Gericht davon umgehend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.²⁰
- Die **Pflicht zur Betreuungskontinuität** gem. § 52 Absatz 3 SGB VIII schreibt vor, dass sicherzustellen ist, dass der für die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben verantwortliche Mitarbeiter den Jugendlichen/Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreut.²¹

Das Jugendamt überprüft und entscheidet auf der Grundlage des SGB VIII, ob auf dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen bzw. dessen Erziehungsberechtigten Hilfen erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Im Mittelpunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes aus Anlass eines Strafverfahrens steht die Aufgabe - soweit erforderlich - einen wie auch immer gearteten Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten. Dies ist in jedem Fall von eingeforderter Mitwirkung der einzulösende, eigenständige Prüfauftrag der Jugendhilfe. Darüber hinaus ist die Jugendhilfe aufgefordert als Clearingstelle tätig zu werden, wenn Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträgern für bestimmte Leistungen in entsprechenden Fällen gegeben sind. Dies könnte zum Beispiel die Teilnahme an einer durch die Agentur für Arbeit angebotenen Jugendberufshilfemaßnahme sein. Die Jugendhilfe soll hier die Wege ebnen, damit solche Leistungen in Anspruch genommen werden können. Die gesetzlichen Beratungspflichten und Entscheidungsbefugnisse der anderen Sozialleistungsträger bleiben dabei unberührt.

Vor den Jugendgerichten ist es gemäß § 38 JGG die Aufgabe der Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren, die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Die Jugendhilfe unterstützt die beteiligten Institutionen, indem sie die Entwicklung des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes sowie die Persönlichkeit des jungen Menschen

¹⁹ Siehe Arbeitshilfe, Punkt 2.1. Eigene Prüfungsaufträge und Unterrichtungspflichten Dritter dem Jugendamt gegenüber.

²⁰ Siehe Arbeitshilfe, Punkt 2.3. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

²¹ Siehe auch Arbeitshilfe 2.10. Zuständigkeit/Amtshilfe.

erforscht und sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, äußert.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Kontext der Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren, solche Maßnahmen vorzubringen, deren Umsetzung den betreffenden jungen Menschen bei der Verbesserung seiner Situation pädagogisch sinnvoll unterstützen. Es gilt hierbei frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat die Jugendhilfe den Staatsanwalt und/oder den Richter umgehend hiervon zu unterrichten. Für die Justiz hat dies zur Folge, dass sie prüfen muss, ob sie auf strafrechtliche Maßnahmen ganz oder teilweise verzichten kann.

2.1 Eigene Prüfaufträge und Unterrichtungspflichten Dritter dem Jugendamt gegenüber

Generell gilt: Wie bereits ausgeführt, hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen (§ 52 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Insbesondere in Haftsachen berichtet das Jugendamt **beschleunigt** über das Ergebnis der Nachforschungen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 JGG).

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben unterschiedliche Unterrichtungspflichten: Für die Polizei besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.²² Darüber hinaus regelt § 70 Absatz 2 JGG, dass die Jugendhilfe über die Einleitung eines Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist.

Nach § 38 Absatz 6 JGG ist die Jugendhilfe im gesamten Verfahren heranzuziehen dies soll **so früh wie möglich** geschehen. Bei Erlass eines Haftbefehls gegen Jugendliche/Heranwachsende muss die Staatsanwaltschaft bzw. der Haftrichter das Jugendamt unverzüglich gemäß § 72 a JGG unterrichten.

2.1.1 Aufklärung und Beratung

Das Jugendamt hat gemäß § 13 SGB I gegenüber der Bevölkerung eine **Aufklärungs- und Informationspflicht**. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf Beratung gemäß § 14 SGB I. Darüber hinaus hat das Jugendamt im Hinblick auf das gesamte Aufgabenspektrum des SGB VIII einen allgemeinen Beratungsauftrag. Dieser Beratungsauftrag ist in § 10a SGB VIII inhaltlich konkretisiert und er soll dazu dienen, dass Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrzunehmen.

²² Siehe Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.

Dies setzt eine offensive Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte voraus, um Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und auch jungen Volljährigen alle örtlich vorgehaltenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten so anzubieten, dass diese über ihre Ansprüche gut informiert sind und die Leistungen tatsächlich abrufen können.

§ 70a JGG „Unterrichtung des Jugendlichen“ stellt für die Jugendhilfe die Verbindung zum Jugendstrafverfahren her, dort heißt es: „Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren. Über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird“. Nach § 109 JGG gilt dies für Heranwachsende entsprechend.

In § 70a JGG steht nicht explizit, wer die Unterrichtung vornehmen muss. Zuerst ist die Unterrichtung sicherlich Aufgabe der Polizei, die dem unter anderem durch Aushändigung des landeseinheitlichen „Merkblatts zum Jugendstrafverfahren“ nachkommt. Um jedoch den Schutz des Jugendlichen und die Neutralität zu gewährleisten, können nicht alle Punkte der Unterrichtung durch die Verfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) erfolgen. Der Jugendliche ist so früh wie möglich über die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse im Verfahren nach Maßgabe der §§ 38, 43 und 46a JGG sowie über die Mitwirkungsaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren zu informieren. Dieser Teil der Unterrichtung kann nur das durch Jugendamt erfolgen. Die rechtzeitige Unterrichtung setzt voraus, dass die Polizei das Jugendamt sofort informiert. Die Regelung über die unverzügliche Unterrichtung des Jugendlichen hat nicht zur Folge, dass ein Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein muss. Vielmehr müssen der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten bzw. der Heranwachsende unverzüglich nach Eingang der polizeilichen Information beim Jugendamt allgemein über den Gang eines Jugendstrafverfahrens informiert werden. Dies sollte in der Praxis durch die Einladung zu einem persönlichen Gespräch erfolgen.

Dies entbindet die Jugendhilfe nicht, den jungen Menschen und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern ein konkretes Beratungsangebot zu unterbreiten und durch gezielte Formen von **Öffentlichkeitsarbeit** die **Betroffenen** unter Einbeziehung ihrer Angehörigen zu **motivieren, sich eigeninitiativ an den Mitarbeiter der Jugendhilfe zu wenden**, um ihren Unterstützungsbedarf deutlich zu machen.

2.1.2 Die Tätigkeiten der Leistungsprüfung im Sinne des 2. Kapitels des SGB VIII

Wenn das Jugendamt vom Vorwurf einer Straftat bezüglich eines Minderjährigen oder jungen Volljährigen Kenntnis erlangt, wird es umgehend von sich aus tätig:

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob dem betroffenen jungen Menschen Betreuung während des gesamten Verfahrens im Sinne des § 52 Absatz 3 SGB VIII anzubieten ist. Unter Beachtung des Entwicklungsziels im Sinne des SGB VIII (Erziehung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) prüft das Jugendamt **zunächst** einmal, ob in dieser

vorliegenden Situation die Notwendigkeit besteht, den jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Kann durch vermittelnde Tätigkeiten im Sozialraum ein Netzwerk geschaffen werden, das stabilisierend auf den jungen Menschen wirken kann?
- Können allgemeine Angebote der Jugendhilfe außerhalb der Hilfen zur Erziehung helfen, die Situation des jungen Menschen zu verbessern?
- Besteht ein Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII?
- Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII?
- Benötigt der junge Volljährige eine Unterstützung gem. § 41 SGB VIII?²³

Ergibt die Prüfung einen Handlungsbedarf für die Jugendhilfe, muss als weiterer Schritt mit dem methodischen Instrument der Hilfeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII die geeignete und notwendige Hilfe bereitgestellt werden. Dabei ist die ganze Palette der Jugendhilfeleistungen zu berücksichtigen (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, usw.).

Ergibt die Prüfung, dass Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger nicht notwendig sind, so **kann** die Tätigkeit der Mitwirkung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Justiz enden, sofern gemäß § 38 Absatz 7 JGG Einigkeit besteht, dass es auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des jungen Menschen vereinbar ist.

Grundsätzlich soll der beschuldigte Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten oder der Heranwachsende über die Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe unterrichtet werden. Über konkrete Gesprächstermine sind die Erziehungsberechtigten in der Regel mit dem Hinweis zu unterrichten, **dass ihre Beteiligung gewünscht wird**. Das Ziel ist es dabei, sie zu motivieren, an Beratungsgesprächen teilzunehmen, an der Betreuung mitzuwirken und sie in ihrer Verantwortung zu stärken.

Der Jugendliche ist gem. § 8 Absatz 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten zu beraten, wenn er dies wünscht und solange der Beratungszweck ansonsten vereitelt wäre.

²³ Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist zu erbringen, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.

Wird an das Jugendamt von den Betroffenen der Wunsch um Unterstützung und Begleitung während des Verfahrens herangetragen, ist dies ein Kriterium für eine weitergehende Mitwirkung. Diese Unterstützung ist eine Form der (Beratungs-) Leistung im Sinne des § 52 Absatz 2 in Verbindung mit den ersten und zweiten Kapiteln des SGB VIII.

2.1.3 Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität

Aus dem Grundsatz der Betreuungskontinuität im Sinne des § 52 Absatz 3 SGB VIII ergibt sich die Notwendigkeit zur Anwendung **unterschiedlicher methodischer Arbeitsweisen zur Begleitung und Beratung im Zusammenhang mit der Mitwirkungsaufgabe.**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bewegt sich in der Regel im Bereich der Individualhilfen. Im Mittelpunkt des Beratungsinteresses steht der junge Mensch, der mit den Strafrechtsnormen in Konflikt gekommen ist. Die Erziehungsberechtigten werden in unterschiedlichen Formen in den Beratungsprozess einbezogen. Sinnvoll können getrennt und gemeinsam geführte Gespräche sein, Beratungen in der Dienststelle, in der persönlichen Umgebung der Betroffenen oder an einem Ort, der für alle Beteiligten die Chance bietet, sich einbezogen zu fühlen. **Vertrauensvolle Zusammenarbeit** mit den Betroffenen erfordert zudem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

Wichtig sind **genaue Absprachen** und eindeutige **Kontrakte** über Ziele, Aufgaben, Befugnisse und beabsichtigte Vorgehensweisen. **Aufsuchende Arbeitsansätze** und die so genannte Geh-Struktur der Sozialen Dienste unterstreichen die Aufgabe, **sozialraumorientierte Hilfen** anzubieten. Im Rahmen der Mitwirkung erfordert dies **verschiedene Formen** der Kontaktaufnahme.

Durch die unverzügliche Unterrichtung des Jugendlichen werden die jungen Menschen und die Sorgeberechtigten im Gespräch auf die unterschiedlichen Hilfs- und Mitwirkungsmöglichkeiten hingewiesen und motiviert, sich damit auseinanderzusetzen. Bei der Kontaktaufnahme weist der Vertreter der Jugendhilfe auf den Vertrauens- und Datenschutz hin.

Im Gespräch berät er insbesondere über Rechte und Pflichten der Betroffenen sowie über

- Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Möglichkeiten der Einwirkung der Jugendhilfe auf den weiteren Verfahrensablauf,
- Überprüfungs- und Unterrichtspflichten der Jugendhilfe gem. § 52 Absatz 2 SGB VIII,
- Möglichkeiten der **Diversions** und den üblichen Verfahrensablauf,
- mögliche Rechtsfolgen und
- die Unabhängigkeit der Jugendhilfe von Polizei und Justiz.

Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll den beteiligten Behörden über das Ergebnis der Nachforschungen möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. Vor der Erhebung der Anklage ist die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass das Verfahren im Wege der Diversion erledigt werden könnte. Hier kommt der Prüfungspflicht nach § 52 Absatz 2 SGB VIII, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, eine besondere Bedeutung zu. Bei einer wesentlichen Änderung der bedeutsamen Umstände führt die Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen weiterer Gespräche nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichtet der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

2.2 Förderung der Diversion²⁴

Ausgehend von der Erkenntnis, dass **Jugendkriminalität** häufig ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten ist, das sich im weiteren Reifeprozess von selbst verliert, ist eine förmliche jugendstrafrechtliche Sanktion bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich.

Durch die Einführung des § 70 Absatz 2 JGG ergibt sich nun die frühzeitige Chance, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Bereits in einem ersten Gespräch kann der Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen einen Eindruck über diesen gewinnen. Somit kann eine Empfehlung darüber, ob ein Diversionsverfahren Sinn machen würde, schon frühzeitig abgegeben werden.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)** benennt in § 12 die vorrangigen Ziele der Jugendhilfe. In § 12 Absatz 9 Satz 2 LKJHG heißt es: „Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sorgt sie (die Jugendhilfe) dafür, dass Leistungen, die ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen ... rechtzeitig gewährt werden“.

Die **Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg** betonen ebenfalls, dass die Jugendhilfe hier im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit tätig wird und prüft, ob weitergehende Hilfen nach dem SGB VIII einzuleiten sind.

Leistungen der Jugendhilfe sind somit auch im Rahmen der Diversion entsprechend des notwendigen Bedarfes zu erbringen. Wie im formellen Verfahren ist jedoch auch hier zu beachten, dass Jugendhilfeleistungen keine funktionellen Äquivalente zu strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern auf Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Eine Vermischung justizieller Aufgaben mit solchen der Jugendhilfe ist zu vermeiden. Die Jugendhilfe hat vielmehr den Transfer ihres Auftrags, nämlich die Prüfung der Notwendigkeit von

²⁴ Definition von Diversion: „...dem Wortsinn nach: Umleiten, Abbrechen von Strafverfolgung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.“, zitiert aus dem „Fachlexikon der sozialen Arbeit“, 8. Auflage 2017, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Jugendhilfeleistungen und - soweit erforderlich - die Einleitung eines Hilfeprozesses, in das Strafverfahren zu leisten.

Zu beachten ist, dass der jeweilige Beschuldigte dadurch nicht stärker belastet wird als im Falle einer Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens mit förmlicher Verurteilung. Sollten daher intensive Leistungen der Jugendhilfe aufgrund der allgemeinen psychosozialen Situation und des erzieherischen Bedarfs des Jugendlichen/jungen Volljährigen in Betracht kommen, die nur am Rande mit der Straftat in Zusammenhang stehen, so entspricht dies dem Jugendhilfeauftrag. Dies kann aber im Einzelfall bedeuten, dass die Hilfe nicht (nur) aus Anlass des Strafverfahrens gewährt wird, sich jedoch gleichwohl dafür eignet, von der weiteren Verfolgung gem. § 45 Absatz 2 JGG abzusehen.

Im Kontakt mit dem Beschuldigten kann sich ergeben, dass zwar keine Jugendhilfeleistungen notwendig sind, aber seitens der Eltern oder anderer Stellen des sozialen Nahbereichs in einer Art und Weise reagiert wurde, die das Absehen von der weiteren Strafverfolgung gemäß § 45 JGG oder die Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 JGG ermöglichen können.

§ 45 Absatz 2 JGG spricht von „**erzieherischen Maßnahmen**“, die ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen. Erzieherische Maßnahmen im Sinne des JGG sind als jede Reaktion zu verstehen, die zur Erziehung des Beschuldigten oder aus Anlass einer Straftat von öffentlicher oder privater Seite durchgeführt wird und somit **nicht** gleichzusetzen sind mit am erzieherischen Bedarf orientierten Hilfen (zur Erziehung) im Sinne des SGB VIII.

§ 45 Absatz 2 JGG räumt ebenso wie die Diversionsrichtlinien dem **Täter-Opfer-Ausgleich** einen besonderen Stellenwert ein. Gerade Konfliktschlichtungs-, Mediations- und außergerichtliche Tausgleichsverfahren tragen in hohem Maße zur Zielerreichung des SGB VIII bei, Aufgaben zugunsten junger Menschen zu erfüllen.

Es ist Aufgabe der Jugendhilfe und der Justiz, solche Ansätze auszubauen und vielfältige neue Hilfen zu entwickeln, die dazu beitragen, die Diversion zu fördern und somit förmliche Strafverfahren zu vermeiden.

2.3 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts

Die Unterrichtungspflicht gemäß § 52 Absatz 2 SGB VIII ist häufig mit der Rückmeldung an die Justiz im Sinne des § 52 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG gekoppelt.

Konkret heißt es in § 38 Absatz 3 JGG: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen Auskunft gegeben werden.“ Es wird im weiteren Wortlaut des Gesetzes daraufhin gewiesen, dass bei wesentlichen Änderungen nötigenfalls ergänzende Nachforschungen angestellt werden müssen und auch darüber gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht berichtet werden soll.

Im Kontext der §§ 1 und 2 SGB VIII bringt das Jugendamt gemäß § 38 JGG die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren zur Geltung, soweit dies dem Zweck der Jugendhilfe entspricht (wie zum Beispiel der positiven Auswirkung auf den Hilfeprozess). Voraussetzung hierfür ist der persönliche Kontakt mit dem jungen Menschen, gegebenenfalls seinen Personensorgeberechtigten und/oder weiteren Bezugspersonen. Die Form und der Umfang der **Berichterstattung** werden von den Erfordernissen des Einzelfalls bestimmt und hängen von der **Mitwirkungsbereitschaft** des Betroffenen ab. Dabei muss das Recht des Angeklagten, keine Angaben zu machen, respektiert werden und darf im Bericht nicht negativ bewertet werden.

Eine Berichterstattung sollte zu folgenden Stichpunkten inhaltliche Aussagen enthalten, die dem jungen Menschen im **Beratungsgespräch** offen zu legen sind. Die Weitergabe an die Justiz ist mit ihm abzustimmen:

- Personalien/Quellenangaben,
- Beschreibung/Erläuterung der Lebenslage des jungen Menschen (gegebenenfalls persönliche und familiäre Situation, soziales Umfeld/Freundeskreis, schulische/ berufliche/ finanzielle Situation),
- Wiedergabe von Einstellung und Motivation des jungen Menschen zum Tatvorwurf, zu seiner Selbsteinschätzung und gegebenenfalls zu den Auswirkungen des Vorwurfes bzw. der Tat,
- Angaben, weshalb - (keine/welche) - Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger eingeleitet/gewährt werden,
- Schlussfolgerungen aus fundierter sozialpädagogischer Sicht,
- Prognose,
- Bewertung zur strafrechtlichen Verantwortung gemäß § 3 JGG bei Jugendlichen und gegebenenfalls Stellungnahme zu § 105 JGG bei Heranwachsenden. Es gehört zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe, die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des jungen Menschen im Rahmen des Verfahrens aus sozialpädagogischer Sicht fundiert zu begründen und darzustellen,
- Stellungnahme und gegebenenfalls Vorschlag zu den zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des JGG. Dabei ist darauf zu achten, dass auf Begriffe wie „**schädliche Neigungen**“²⁵, die aus

²⁵ Für diesen Begriff könnte konkret die Begrifflichkeit „Rückfallgefahr für weitere erhebliche Straftaten“ verwendet werden.

der Zeit des Nationalsozialismus stammen, sich aber noch im JGG finden, bewusst verzichtet wird.²⁶

Die **datenschutzrechtlichen Regelungen** des SGB VIII sind in der Berichterstattung gegenüber der Justiz zu berücksichtigen. Sozialdaten sind direkt beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Erhebung und Verwendung der Daten aufzuklären (§ 62 Absatz 2 SGB VIII). Ohne Mitwirkung des Betroffenen ist eine Datenerhebung nur erlaubt, wenn eine Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Berichterstattung eine Erhebung bei anderen erfordert (§ 62 Absatz 3 SGB VIII). Die Weitergabe der Daten ist mit dem Betroffenen abzustimmen.²⁷

2.4 Haftentscheidungshilfe/Haftvermeidungshilfe

Hierbei handelt es sich um Mitwirkungsverpflichtungen, die sich aus der Verbindung von § 52 Absatz 1 SGB VIII mit § 72a JGG sowie für junge Volljährige auch aus § 109 Absatz 1 JGG ergeben.

2.4.1 Unterrichtungspflichten Dritter

Polizei, Staatsanwaltschaft und Haftrichter sollen das Jugendamt in **Haftsachen** so früh wie möglich informieren.

§ 72a JGG: „Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.“ Der Termin der Vorführung vor dem Haftrichter soll der Jugendhilfe im Strafverfahren mitgeteilt werden.

2.4.2 Folgen für das Jugendamt

Das Jugendamt soll am **Haftprüfungstermin** teilnehmen. § 72a JGG bestimmt, dass das Jugendamt „so früh wie möglich“ durch Staatsanwaltschaft und Gericht, gegebenenfalls durch die Polizei unterrichtet wird. Deshalb soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass diesen Mitteilungspflichten seitens der Justiz nachgekommen wird. Es soll dazu beitragen, **Haftalternativen aufzuzeigen**, um dadurch eine Haftvermeidung oder eine Haftverkürzung zu erreichen.

Das Jugendamt hat besonders in den Fällen **drohender Untersuchungshaft** frühzeitig zu prüfen, ob und wie durch Leistungen der Jugendhilfe eine Inhaftierung vermieden werden kann, und zwar **nicht nur** durch Bereitstellung stationärer Alternativen, sondern auch den **Ausbau ambulanter**

²⁶ Hierbei wird verwiesen auf den Beschluss zu TOP II.13. zur Neugestaltung des Tatbestandmerkmals der schädlichen Neigungen in § 17 Absatz 2 JGG, 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2016.

²⁷ Siehe auch Positionspapier 2.2. Datenschutzrechtliche Aspekte.

Hilfen. Hierin sollen auch Angebote für junge Volljährige enthalten sein, denn auf sie findet ebenfalls, wie im § 109 JGG ausgeführt, der § 72 a JGG Anwendung.

In Fällen von unter 16-jährigen Jugendlichen zwingt § 72 Absatz 2 JGG den Haftrichter zu einer einzelfallbezogenen Prüfung von Haftalternativen. Wenn entsprechende Alternativen vorbereitet worden sind, kann das Jugendamt Haftprüfungstermine anregen.

Nach § 71 JGG kann bis zur Rechtskraft des Urteils der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch **anregen**. So kann eine einstweilige Unterbringung in einem **geeigneten** Heim der Jugendhilfe angeordnet werden, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

Da § 72a JGG in Verbindung mit § 109 JGG explizit auch auf Heranwachsende anzuwenden ist, besteht für die Jugendhilfe im Strafverfahren die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs zu nehmen.

2.5 Hauptverhandlung

Wie bereits im Positionspapier festgehalten, besteht nach § 38 Absatz 4 JGG eine grundsätzliche Pflicht der Teilnahme an der Hauptverhandlung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren. Es gibt zwar die Möglichkeit der schriftlichen Beantragung eines Verzichts auf die Teilnahme, aber dies soll möglichst vermieden werden. Eine schriftliche Berichterstattung allein ersetzt keine persönliche Teilnahme. Bei Verhandlungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, kann eine Teilbefreiung vertretbar sein. Gemäß § 50 Absatz 3 JGG sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Dies soll so frühzeitig wie möglich geschehen.

Die Teilnahme und Mitwirkung sind nicht nur Aufgabe, sondern auch große Chance für die Jugendhilfe, pädagogische Aspekte aufzuführen, dem jungen Menschen Beistand zu bieten und als „**Dolmetscher**“ für den jungen Menschen aufzutreten. Wie bereits im Positionspapier festgehalten, sollte neben der **Pflicht** an der Hauptverhandlung teilzunehmen die Jugendhilfe auch den **fachlichen Anspruch** haben, nach Möglichkeit immer an der Verhandlung persönlich teilzunehmen. So kann gewährleistet werden, dass die sozialpädagogischen Gesichtspunkte optimiert dargestellt werden. Eine schriftliche Berichterstattung allein kann aus fachlicher Sicht eine persönliche Teilnahme nicht ersetzen, schon allein deswegen, weil neue Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung zu Tage treten können. Zudem widerspricht ein Fernbleiben nicht nur dem Grundgedanken des JGG, sondern auch der Betreuungskontinuität, wonach der Mitarbeiter des Jugendamtes den jungen Menschen gemäß § 52 Absatz 3 SGB VIII **während des gesamten Verfahrens** betreuen soll.

An der Hauptverhandlung soll derjenige Mitarbeiter teilnehmen, der den jungen Menschen während des bisherigen Verfahrens begleitet hat, beziehungsweise begleiten wird. Falls dies aus personellen Gründen **ausnahmsweise** nicht möglich sein sollte, muss zwingend eine Vertretung,

gegebenenfalls durch Amtshilfe sichergestellt werden. Es ist dann ein gründlicher Austausch und Übergabe des Einzelfalls angezeigt. Unter Umständen soll beim Gericht um eine Terminverschiebung gebeten werden. Im Vordergrund steht das Hilfeangebot für die Betroffenen und deren **Erziehungsberechtigte**. Die Ausgestaltung erfordert eine Beratung mit ihnen über Sinn, Zweck und Erforderlichkeit einer Präsenz der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung

Für eine Präsenz spricht, dass die bis zum Beginn der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse, die daraus resultierenden Sichtweisen sowie die Vorschläge, die sich in der Berichterstattung niederschlagen, erfahrungsgemäß vorläufigen Charakter haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich durch Erkenntnisse, Eindrücke und Beobachtungen, die während der Hauptverhandlung gemacht werden, modifizieren können. Daraus folgt die Möglichkeit, dass diese neuen oder modifizierten Aspekte direkt in die laufende Verhandlung einfließen können. Jedoch ist auch hierbei zu berücksichtigen, dass die in § 38 JGG genannten Gesichtspunkte nach der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des SGB VIII einzubringen sind.

§ 50 Absatz 3 Satz 2 und § 38 Absatz 2 und 3 JGG bieten Möglichkeiten, auf die Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen und in verschiedenen Phasen der Hauptverhandlung relevante Aspekte für die Unterstützung der Betroffenen bzw. des Hilfeprozesses einzubringen. Dieses Recht ist nicht als Anwaltsfunktion zu verstehen, sondern muss sich ausschließlich am Hilfeauftrag im Sinne des SGB VIII orientieren

Die Rechte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind:

- Teilnahmerecht, auch bei Ausschluss von Beteiligten
- „Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort.“ (§ 50 Absatz 2 JGG) - auch nach Antrag der Staatsanwaltschaft und Plädoyer der Verteidiger
- kein Fragerecht gemäß § 240 StPO und kein Beweisantragsrecht
- Anregungen sind erlaubt
- direkte Befragung (zur Person)
- Unterbrechungen können gewünscht werden, um nochmals mit dem jungen Menschen zu reden, ihm ggf. Verhandlungsgang, juristische Diktion, etc. zu erklären
- Anhörungspflicht, wenn Weisungen erteilt werden sollen (§ 38 Absatz 6 Satz 2 JGG)

Äußerung zu Interventionen, die dem Jugendhilfe- und Erziehungsverständnis des Jugendhilferechts entsprechen (Bewertung jugendstrafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten aus diesem Blickwinkel)

2.6 Weisungen und Auflagen

Weisungen und Auflagen gemäß §§ 10 und 15 JGG können durch Beschluss im vorläufig eingestellten Verfahren (§§ 45, 47 JGG) oder durch Urteil auferlegt werden. Sie sind „Maßnahmen“ der Justiz und beinhalten eine Delegation der Kontrollaufgaben an das Jugendamt. Dieser Kontrollauftrag hat den Inhalt, den von der Weisung/Auflage betroffenen jungen Menschen (und seiner Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren und konkret zu beraten, welche Weisungen und Auflagen als Tatfolgenreaktion in Betracht kommen können. Seine Bereitschaft zur Mitarbeit ist zu klären. Die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Betreuungsweisung sind nur im Einvernehmen aller Beteiligten sinnvoll.

Das Jugendamt **überwacht** die Durchführung von Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe dazu berufen ist (§ 38 Absatz 5 JGG).²⁸

Werden Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt, klärt das Jugendamt mit dem Betroffenen die Gründe.

Das Jugendamt **regt die Änderung** von Weisungen und Auflagen **an**, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

Hierbei ist eine **Betreuungskontinuität** erforderlich, damit einzelfallbezogene und allgemeine Auswertungen von abgeschlossenen Weisungen und Auflagen ermöglicht werden können.²⁹

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, eigene und individuell ausgearbeitete Vorschläge zu unterbreiten, die die im JGG aufgeführten Weisungen und Auflagen **ergänzen**. Für die ambulanten Maßnahmen (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, TOA, sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisungen) sind von den verschiedenen Fachgremien Standards entwickelt worden, die beachtet werden sollten.³⁰

Ambulanten Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressivitäts-Training, Täter-Opfer-Ausgleich, Leseweisung, die im Rahmen von Weisungen vom Gericht auferlegt werden können und kreative sozialpädagogische Präventionsangebote (zum Beispiel „Angeleitetes Graffiti-sprayen“ oder ähnliches) können als wirksame Angebote genannt werden, um mit straffälligen jungen Menschen ihre Tat zu reflektieren und pädagogisch auf sie einzuwirken.

²⁸ Auf örtlicher Ebene sind auch andere Absprachen möglich, zum Beispiel, dass Arbeitsstunden direkt durch das Jugendgericht vermittelt und überwacht werden.

²⁹ Siehe Arbeitshilfe 2.1.4 Begleitung und Beratung/Betreuungskontinuität

³⁰ Zum Beispiel TOA-Standards die beschrieben sind in: „Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs“ 5. Auflage (unverändert) Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/BAG TOA, Köln, 2000 sowie „Qualitätsstandards für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Baden-Württemberg“, Hrsg. LAG BW 1997.

Beispielhaft wird hier das Konzept der **Leseweisungen** benannt, die anstatt von Arbeitsweisungen eingesetzt werden können. Das Konzept wurde von der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden³¹ konzipiert und von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, weiterentwickelt.³² In Baden-Württemberg wird es von der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rhein-Neckar-Kreis seit 2014 angeboten.

Solche Angebote, die in der Zusammenarbeit von professionellen sozialpädagogischen Institutionen gemeinsam mit Vereinen, Polizei, Beratungsstellen, Gesundheitshilfe und anderen entstehen, sind sinnvoll und effektiv, da sie auch geeignet sind, mit den Betroffenen längerfristigen Kontakt zu halten, um so weitere Perspektiven mit ihnen zu entwickeln und umzusetzen. Von Vorteil sind laut Aussagen der Umfrage dabei gut geplante und funktionierende Netzwerke sowie „kurze Genehmigungswege“ für die Nutzung dieser Angebote. Der zeitliche Aufwand für den Aufbau und die Pflege von solchen nachhaltigen Netzwerken sollte den Mitarbeitern der Jugendämter als Ressource zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs

Der Kontakt ist auch während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs aufrechtzuerhalten. Die „Vorbereitung einer (möglichst vorzeitigen) Entlassung beginnt spätestens mit dem ersten Tag der Inhaftierung“. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dazu beitragen, dass Kontakte mit dem Elternhaus weiterhin bestehen bleiben und positive Verbindungen gestärkt werden. Im Idealfall könnte ein Familiensystem auf eine Entlassung aus der Haft vorbereitet werden, etwa in Form eines Familienrates.

Auch im Falle einer Arrestverbüßung könnte eine Kontaktaufnahme sinnvoll sein, vor allem dann, wenn zuvor keine Kontaktaufnahme möglich war und nach dem Arrest Maßnahmen nach Weisung der Jugendhilfe im Strafverfahren umgesetzt werden sollen.

Sowohl § 52 Absatz 3 SGB VIII als auch § 38 Absatz 4 Satz 2 JGG weisen ausdrücklich auf die **Kontinuität** der Betreuung während des gesamten Verfahrens hin. **Da diese Betreuung bis zur Beendigung der Rechtsfolgen aufrechterhalten werden kann, ist auch der beratende Kontakt während der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs mit einbezogen.**

Gem. § 72b JGG hat der Vertreter der Jugendhilfe den gleichen Status wie ein Verteidiger beim Umgang mit dem inhaftierten jungen Menschen (zum Beispiel beim Besuch in der Haftanstalt).

Die **Jugendstrafanstalten** sind gehalten, den Jugendämtern **die Aufnahme** eines jungen Menschen **mitzuteilen**. Das Jugendstrafvollzugsgesetz für Baden-Württemberg sieht ausdrücklich

³¹ Mehr Informationen zum Konzept; Internetauftritt der Jugendgerichtshilfe Dresden:

https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/5.2_Der_Dresdner_Buecherkanon.pdf

³² Mehr Informationen zum Konzept; Internetauftritt des Projektes „Kontextleseprojekt“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München: <https://kontextleseprojekt.com/2016/07/17/das-projekt/>

die Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren) vor.

Sie sollen „in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen werden.“ Dies erfordert auch die Kontaktaufnahme und enge Kooperation mit den Sozialen Diensten im Strafvollzug, was insbesondere bei Vollzug von Jugendstrafe in freien Formen, als auch bei der Vorbereitung einer Entlassung geboten ist. Die Strafanstalten teilen dem Jugendamt die beabsichtigte Entlassung eines Jugendlichen/Heranwachsenden frühzeitig mit.

Eine gute **Kommunikationsregelung** ist hierbei unabdingbar.

2.8 Zusammenarbeit mit Alternativen zu Haft

In Baden-Württemberg gibt es folgende Alternativen zu Untersuchungshaft nach § 72 JGG:

- Das **Heinrich Wetzlar-Haus** in Stutensee, Landkreis Karlsruhe und
- **Scout am Löwentor** in der Landeshauptstadt Stuttgart
- **Seehaus Leonberg** im Landkreis Böblingen

als Einrichtungen zur einstweiligen geschlossenen Unterbringung von männlichen Jugendlichen zur **Vermeidung von Untersuchungshaft**.

Als zugelassene Einrichtungen nach § 7 Justizvollzugsgesetzbuch IV. Buch **als Jugendstrafvollzug in freien Formen** sind aktuell zwei Einrichtungen zugelassen:

- **Projekt Chance in Creglingen-Frauental**, im Main-Tauber-Kreis unter der Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD) mit Platz für 15 männliche junge Menschen und sieben Plätzen in der Bewährungshilfe.
- **Seehaus Leonberg** im Landkreis Böblingen unter Trägerschaft des Seehaus e.V. mit Platz für 15 männliche junge Menschen.

2.9 Ansprechpartner nach Beendigung des Strafverfahrens

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, die bis dahin für die Hilfestellung zuständig waren, bleiben auch **nach Beendigung des Strafverfahrens** für den jungen Menschen und gegebenenfalls dessen Eltern Ansprechpartner. Oft entwickelt sich im Rahmen der Betreuung ein Vertrauensverhältnis, bisweilen bestärkt dadurch, dass die Betroffenen fachlich kompetente Hilfestellung erfahren haben.

Ein **weitergehendes Beratungsangebot** soll daher dem jungen Menschen grundsätzlich unterbreitet werden. Dadurch kann zum Beispiel die Hilfestellung zur Bewältigung einer

persönlichen Problemsituation, wie etwa Schulprobleme, Arbeitslosigkeit oder Beziehungsstörungen in der Familie auch nach Beendigung der Tätigkeit in Strafverfahren fortgeführt werden. Fragen in Bezug auf Folgen aus dem Strafverfahren, aber auch Abklärungen, welche Auswirkungen abgeschlossene Weisungen und Auflagen haben, können eine Fortsetzung der Beratungsleistung erfordern. Hinsichtlich zivilrechtlicher Forderungen, Kostenrechnungen, verkehrsbehördlicher und ausländerrechtlicher Folgen und ähnlichem sind die Rechtsberatungen der Gerichte und Anwälte die geeigneten Stellen zu einer umfassenderen Beratung (siehe Rechtsberatungsgesetz).

2.10 Zuständigkeit / Amtshilfe

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG ist in § 87b SGB VIII, die Voraussetzungen und Grenzen der **Amtshilfe** sind in § 4 SGB X geregelt.

Die Zuständigkeit im Sinne des § 87 b SGB VIII orientiert sich an der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche, Eltern (§ 86 Absatz 1-4 SGB VIII) und für junge Volljährige (§ 86a Absatz 1 und 3 SGB VIII)³³. Dies ist sinnvoll, da im Zusammenhang mit der Mitwirkung jeweils auch geprüft werden muss, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Durch Umzug der Personensorgeberechtigten während eines laufenden Strafverfahrens in den Bereich eines anderen Jugendamtes kann die örtliche Zuständigkeit für die spätere Gewährung von Leistungen an diesen Träger übergehen.

Die Zuständigkeit für die Mitwirkung bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens beim bisherigen Jugendamt bestehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sehr engen Kooperation der beteiligten Jugendämter. Ferner ist eine höchstmögliche **Betreuungskontinuität** während des gesamten Verfahrens wünschenswert (siehe § 52 Absatz 3 SGB VIII und § 38 Absatz 4 Satz 2 JGG). Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 5 JGG sich hat die Jugendhilfe auch (weiterhin) um diejenigen jungen Menschen zu kümmern, die Jugendstrafe in einer Haftanstalt verbüßen. Das Prinzip der Durchgängigkeit von Hilfen lässt es in der Regel nicht zu, diese Aufgabe von anderen Jugendämtern per Amtshilfe gemäß § 4 SGB X erledigen zu lassen.

Daher soll das nach § 87b SGB VIII zuständige Jugendamt grundsätzlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, im Rahmen dieser Arbeitshilfe selbst tätig zu werden. Im Konkreten bedeutet dies, mit dem jungen Menschen Kontakt aufzunehmen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, gegebenenfalls die erforderliche persönliche Betreuung zu gewährleisten und während des Vollzugs Verbindung zu halten. Dies schließt die entsprechenden Dienstreisen mit ein.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII im Sinne dieser Arbeitshilfe stellt regelmäßig so hohe Anforderungen, dass sie von einem Mitarbeiter eines „fremden“ Jugendamtes, das in Amtshilfe tätig würde, nur unter wesentlich erschwerten Bedingungen und mit einem

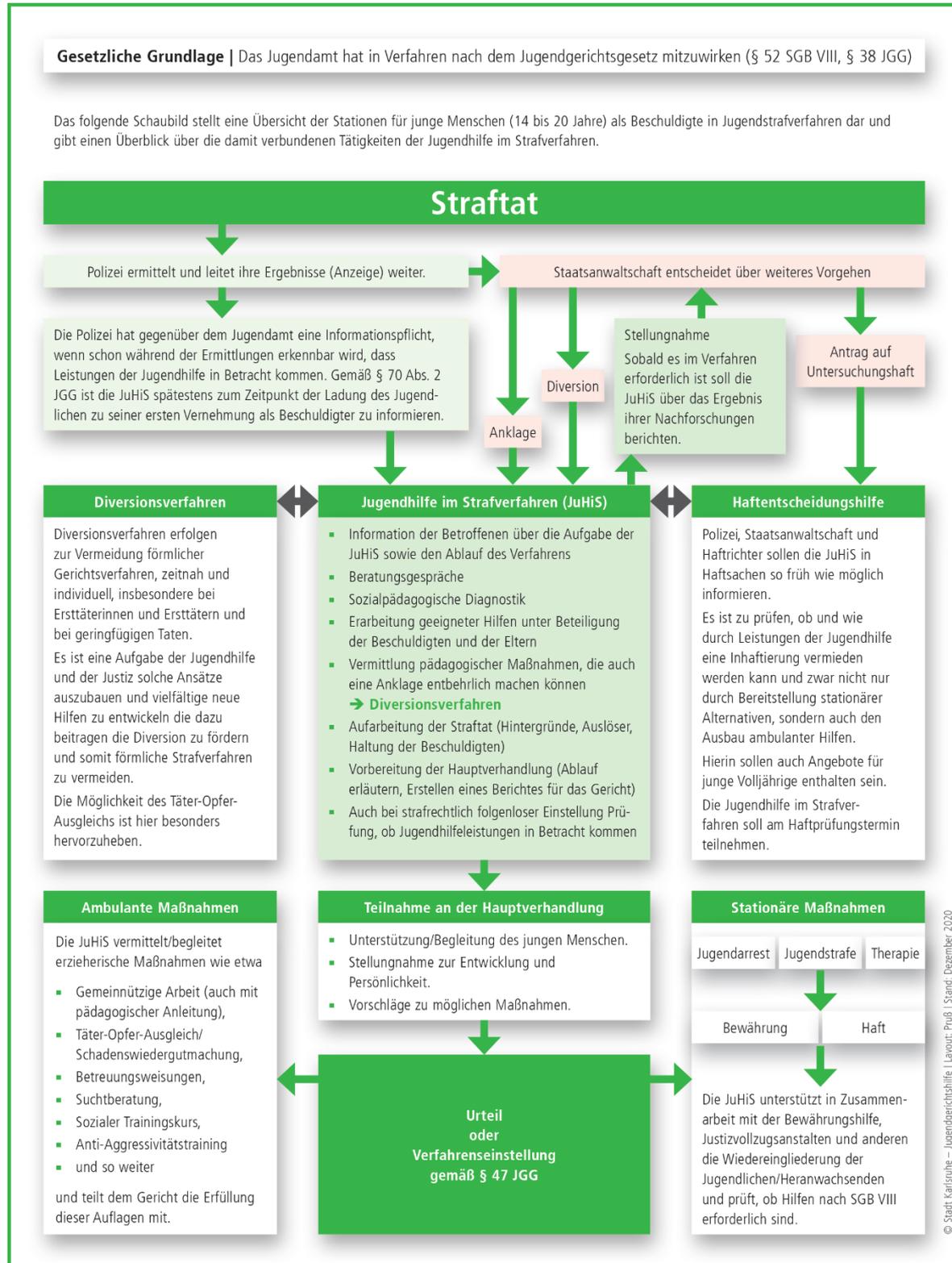
³³ Zu weitergehenden Ausführungen siehe Diana Eschelbach 2021: Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2021, S. 143-148

unverhältnismäßigen und zusätzlichen Aufwand zu erbringen wäre. Demnach braucht die ersuchte Behörde Amtshilfe in der Regel gemäß § 4 Absatz 3 SGB X nicht zu leisten. Sie **hat allerdings** - wird sie um Amtshilfe gebeten - **vor einer eventuellen Ablehnung zu prüfen**, ob die ersuchende Behörde die Amtshandlung nur mit dem beschriebenen wesentlich größeren Aufwand wahrnehmen könnte als die ersuchte Behörde (§ 4 Absatz 1 Nr. 5 SGB X). Bestätigt die Prüfung diesen Sachverhalt, ist Amtshilfe zu leisten. In diesem Fall hat die ersuchende Behörde hierfür alle erforderlichen Unterlagen unter Gewährleistung der **datenschutzrechtlichen Bedingungen** gemäß §§ 62, 64 und 65 SGB VIII weiterzureichen, damit die ersuchte Behörde die Amtshilfe sachgerecht wahrnehmen kann.³⁴

Das folgende Ablaufschema zeigt auf, wie die Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten strukturiert ist:

³⁴ Siehe dazu im Positionspapier Punkt 2.2. Datenschutzrelevante Aspekte.

2.11 Ablaufschema – Zusammenarbeit der Beteiligte



3 Besonderheiten für Heranwachsende im Jugendstrafrecht³⁵

Für Heranwachsende gilt das materielle und formelle Jugendstrafrecht mit Einschränkungen (§§ 105 bis 112 JGG) und richtet sich verfahrensmäßig nach § 109 JGG.

Wichtig: Eine Entscheidung, ob **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** anzuwenden ist, ist in jedem Fall eigenständig nach § 105 JGG zu prüfen.

Insbesondere eine Stellungnahme zu Absatz 1 Nr. 1 „...,wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ gehört zu den Kernkompetenzen der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Hilfreiche Kriterien für eine fundierte Aussage zu dieser Fragestellung sind die aus einer Untersuchung von Esser/Fritz/Schmidt von 1991:

Reifekriterien	Unreifekriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Realistische Lebensplanung • Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern • Eigenständigkeit im Verhältnis zu Gleichaltrigen • Ernsthafte Einstellung zu Arbeit und Schule • Äußerer Eindruck • Realistische Alltagsbewältigung • Gleichaltrige oder ältere Freunde • Bindungsfähigkeit • Integration von Eros und Sexus • Konsistente, berechenbare Stimmungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Leben im Augenblick • Starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit • Spielerische Einstellung zu Arbeit und Schule • Tagträumen, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen • Überwiegend jüngere Freunde • Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Beziehungsschwäche • Jugendlicher Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass

Weitere wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung des **Entwicklungsstandes** sind die Lebensumstände, in denen die Persönlichkeitsentwicklung erfolgt ist. War der junge Mensch über einen längeren Zeitraum negativen Einflüssen ausgesetzt, muss mit einer Entwicklungs- und Reifeverzögerung gerechnet werden. Beispiele für solche Lebensumstände können unter anderem sein:

- Suchtmittelabhängigkeit (auch der Eltern),

³⁵ Vgl. hierzu auch Ineke Pruin 2007: „Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht - Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte“; Mönchengladbach: Forum 2007

- physische und/oder psychische Gewalterfahrungen,
- Verlust tragfähiger und/oder kultureller Netze,
- fehlende Anerkennung, fehlende Zukunftsaussichten.

Im Rahmen der „Bonner Delphi-Studie“³⁶ haben die Verfasser Busch und Scholz darauf verwiesen, welche Aspekte untersucht und beurteilt werden müssen, um zu erkennen, in welchem Entwicklungsstand sich der jeweilige Heranwachsende befindet:

- Soziale Autonomie und Autonomie in der Lebensführung
- Beziehungen und Partnerschaft
- Qualifikation und Ziele
- Werte und Normen
- Emotionalität und Impulsivität
- Problem- und Konfliktmanagement
- Kommunikation und Reflexivität
- Umweltbedingungen (familiäre Umweltbedingungen, soziale Umweltbedingungen und Normorientierung relevanter Bezugspersonen)
- Umstände der Tat
- Beweggründe der Tat

Übergangsprozesse im Jugend- und Erwachsenenalter sind mit einer Reihe von Anforderungen an den jungen Menschen verbunden. Es ist ein wichtiger Lebensabschnitt, indem sie Bildungsentscheidungen treffen müssen, stabile Peer- und Partnerbeziehungen entstehen, die Ablösung vom Elternhaus sowie der Aufbau eines eigenen Haushalts realisiert werden soll.

Solche Übergangsprozesse sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend brüchiger geworden und gestalten sich oftmals langwieriger. Experten gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich diese Entwicklungsphase deshalb bis mindestens zum 25. Lebensjahr verlängert hat. Daher sind auch bei einem 20-jährigen meist Entwicklungskräfte noch in einem größeren Umfang wirksam.

³⁶ Thomas Busch & Oskar Berndt Scholz 2003: Neuere Forschung zum § 105 JGG. Die Bonner Delphi-Studie – Ein Zwischenbericht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 421-432

Dem kommt insoweit besondere Bedeutung zu, da der BGH darauf hingewiesen hat, dass „Entwicklungskräfte noch in einem größeren Umfang wirksam sein müssen.“

Bei der Beurteilung möglicher Entwicklungspotentiale ist eine Orientierung an den Leistungskriterien einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sinnvoll. Dabei sollte näher betrachtet werden, welche Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung noch zu erwarten sein dürften.

3.1 Jugendverfehlungen

Der **Bundesgerichtshof** hat zwei wichtige grundsätzliche Entscheidungen zur Auslegung der Begrifflichkeit „Jugendverfehlung“ aus dem § 105 Absatz 1 Nr. 2 JGG³⁷ getroffen:

- Eine Jugendverfehlung ist bei keinem Tatbestand von vornherein oder dadurch ausgeschlossen, dass auch Erwachsene solche Taten begehen
- Auch Verbrechen (im Sinne des § 12 StGB) und andere schwere Delikte können phänomenologisch eine Jugendverfehlung sein, entscheidend ist der Entstehungszusammenhang und die Ausführung der konkreten Tat

Beispiele für Beweggründe, die für eine **Jugendverfehlung** sprechen, sind: Leichtsinn, Spontantät, Imponiergehabe, erhöhte Anpassungs- und/oder Gehorsamsbereitschaft, insbesondere bei Gruppendelinquenz oder erwachsenen Mittätern, mangelnde Beherrschung und Weitsicht in die Konsequenzen des eigenen Handelns.

Stichworte aus der Rechtsprechung, die als Begleitumstände zur Anwendung von Jugendstrafrecht, unabhängig vom generellen Reifegrad, vor dem Hintergrund Jugendverfehlungen, geführt haben:

Äußeres Erscheinungsbild und Beweggründe.

In der Tat zeigt sich ein Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen oder Verantwortungsbewusstsein

- Falsch verstandene Kameradschaft, „Kavalierspflicht“ oder das Bestreben, den Helden zu spielen
- Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit
- Geltungsstreben

³⁷ „(...) es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. (...)“ § 105 Absatz 1, Ziffer 2.

- Jugendlicher Leichtsin, Unüberlegtheit
- Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind³⁸

4 Kooperationsvereinbarungen, Fallkonferenzen und Sozialdatenschutz

Die in Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen sind auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Wie im Positionspapier erläutert und in der Darstellung von Prof. Dr. Thomas Trenczek (Zweispurigkeit der öffentlichen Sozialkontrolle von jungen Menschen) gezeigt wird, unterscheiden sich Jugendhilfe und Justiz in den Zugangswegen zu den betroffenen jungen Menschen, den Mitteln, den Methoden, den Handlungsmaximen und sogar im Ziel. Dennoch müssen beide konstruktiv zusammenarbeiten.

Die Neufassung des § 52 Abs. 1 SGB VIII und die Einfügung des korrespondierenden § 37a ins JGG im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes normieren dies für die Jugendhilfe und für die Jugendjustiz.

Bereits im Juni 2013 hatte die Jugend- und Familienministerkonferenz einen entsprechenden Beschluss zur gesetzlichen Regelung behördenübergreifender Zusammenarbeit in JGG und SGB VIII gefasst. Umgesetzt ist dies schließlich seit Juni 2021.

Auch in Baden-Württemberg befasste man sich auf Landesebene mit der Thematik und am 20. Februar 2018 wurde die „Gemeinsame Handreichung des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg über die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Jugendstrafverfahren“ veröffentlicht (Aktenzeichen: 4210/0180). Darin werden die verschiedenen Formen der Fallkonferenzen und deren Abläufe dargestellt sowie auf die allgemeinen und die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen eingegangen.

Schon vor der bundesgesetzlichen Regelung und vor der Handreichung auf Landesebene existierten bereits vielfältige Formen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene vor Ort und es findet eine stetige Weiterentwicklung statt. Insbesondere der Aufbau von Häusern des Jugendrechts an verschiedenen Standorten in Baden-Württemberg war ein Katalysator für diesen Prozess. Aber auch ohne diese institutionalisierte Form der Zusammenarbeit sind behördenübergreifende Kooperationen allenthalben entwickelt worden, so dass die gesetzliche Regelung an vielen Orten die bereits vorhandene Praxis widerspiegelt.

³⁸ Vgl. Ineke Pruin 2006: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2006; S. 257-264.

4.1 Fallkonferenzen

Einzelfallübergreifende Kooperationen sind auf Grundlage von § 52 Absatz 1 SGB VIII und § 37a Absatz 1 JGG flächendeckend einzurichten und weiterzuentwickeln. Sie dienen der gemeinsamen Abstimmung und sollen aufeinander bezogene Verfahrensweisen optimieren, um Konflikte möglichst zu vermeiden oder generelle Lösungsmöglichkeiten für Konfliktfälle zu bieten. Nur so können Missverständnisse und divergierende Auffassungen besprochen und korrigiert werden. Wenn jede Institution um die Grenzen und Möglichkeiten der jeweils anderen weiß, kann Kooperation besser gelingen. Dabei ist es wichtig Rollenklarheit zu wahren und die unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen zu respektieren. Bei einzelfallübergreifenden Kooperationsgesprächen sollte auch die Mitwirkung der Jugendrichter/innen möglichst verbindlich vorgesehen werden. Es empfiehlt sich, die Eckpunkte der einzelfallübergreifenden Kooperation schriftlich festzuhalten.

Einzelfallbezogene Kooperationsgespräche oder sogenannte Fallkonferenzen als behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über auffallend delinquente junge Menschen sind nunmehr nach § 52 Absatz 1 SGB VIII sowie § 37a Absatz 2 JGG ebenfalls einzusetzende Instrumente und waren bisher schon zunehmend verbreitet. Hierbei geht es um gegenseitige Information der beteiligten Institutionen und Abstimmung von Handlungsschritten und Maßnahmen für den betroffenen jungen Menschen wie zum Beispiel Einleitung von Jugendhilfeleistungen oder auch polizeilicher Initiativen. Jugendrichter/innen können wegen der richterlichen Unabhängigkeit an solchen Fallkonferenzen nicht teilnehmen. Im Einzelfall kann der Teilnehmerkreis neben den unmittelbar im Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen erweitert werden um Einrichtungen und Personen, die mit dem jungen Menschen in Kontakt stehen und deren Anwesenheit zum zielgerichteten Austausch beiträgt (zum Beispiel Ausländerbehörden, Schulsozialarbeiter, Streetworker).

Für die Jugendhilfe geht die Anforderung einzelfallbezogener Kooperation noch weiter und über Fallkonferenzen im engeren Sinne hinaus, denn das Jugendamt soll nach § 52 Absatz 1 Satz 2 „auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“

4.2 Sozialdatenschutz

Das Datenschutzrecht des SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und X sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gilt auch für die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren uneingeschränkt (siehe dazu **2.2 Datenschutzrechtliche Aspekte** im Positionspapier).

Daher können **Fallkonferenzen** oder andere einzelfallbezogene Kooperationen selbstverständlich nur im Rahmen der geltenden Regelungen zum **Sozialdatenschutz** durchgeführt werden. In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 52 Absatz 1 SGB VIII heißt es: „Die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten gemäß § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII ebenso wie die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die für andere

Mitwirkende in derartigen Gremien gelten, bleiben dabei unberührt. Der Sozialdatenschutz zeigt einerseits die klaren Grenzen der Zusammenarbeit auf. Innerhalb dieser Grenzen gibt es jedoch auf der anderen Seite durchaus Spielräume für eine gelingende, enge Kooperation zum Zweck einer zielorientierten Erfüllung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe.³⁹

Eine **Datenübermittlung durch die Jugendhilfe** im Rahmen von Fallkonferenzen oder ähnlichen einzelfallbezogenen Kooperationen darf nach § 67b SGB X und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Ein junger Mensch ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres datenschutzrechtlich eigenständig handlungsfähig (in Analogie zur sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I), sofern er in der Lage ist, die Tragweite seiner Handlung zu verstehen. Eine Einwilligung ist in einem solchen Fall beim jungen Menschen einzuholen, ansonsten bei seinen Personensorgeberechtigten.

Qualifizierte Einwilligungserklärungen nach Artikel 4 Nr. 11 der DS-GVO („jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten einverstanden ist“) sind vor der Fallkonferenz nach ausführlicher Information durch die Jugendhilfe zum Zweck der Datenübermittlung einzuholen. Auf die Folgen einer Verweigerung ist hinzuweisen. Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht sowie klar benennt, wer mit wem welche Art von Daten zu welchem Zweck austauscht. Zwar ist nach der DS-GVO keine bestimmte Form der Einwilligung vorgeschrieben, aber nach Artikel 7 DS-GVO hat der Verantwortliche eine Nachweispflicht, dass es eine qualifizierte Einwilligung gibt. Es empfiehlt sich daher die Schriftform mit Unterschriften der Betroffenen. Damit ist der Nachweispflicht unmissverständlich entsprochen.

Sofern keine Einwilligung vorliegt, können nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X Daten übermittelt werden, soweit dies „für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch...“ erforderlich ist. Eingeschränkt wird diese Befugnis durch § 64 Absatz 2 SGB VIII, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden (Jugendhilfe-)Leistung in Frage gestellt würde.

Anvertraute Daten dürfen nach § 65 SGB VIII nur mit Einwilligung des Betroffenen im Rahmen von Fallkonferenzen weitergegeben werden.

Die Bestimmungen zum Datenschutz in der Jugendhilfe, die uneingeschränkt auch bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren gelten, sollen den Schutz des Vertrauens zwischen dem betroffenen jungen Menschen und der Fachkraft der Jugendhilfe sichern. Ohne ein Mindestmaß dieses Vertrauens kann eine personale Hilfebeziehung weder aufgebaut noch erhalten werden.

³⁹ Begründung im Regierungsentwurf zum KJSG vom 25.01.2021, Bundestags-Drucksache 19/26107, Seite 105

In manchen Fallkonferenzen nehmen die betroffenen jungen Menschen (und ihre Personensorgeberechtigten) selbst teil. In diesem Fall sind sie auch selbst „Herr“ ihrer Daten, das heißt sie bestimmen, welche Daten ausgetauscht werden. Auch hier muss die Jugendhilfe die jungen Menschen im Vorfeld der Fallkonferenz über Sinn und Zweck aufklären und Sorge tragen, dass die Betroffenen nicht eingeschüchtert Dinge preisgeben, die sie eigentlich verschweigen wollten.

Bei Teilnahme der betroffenen jungen Menschen ist es umso wichtiger, **Rollenklarheit** der beteiligten Institutionen zu wahren. Tribunalartige Veranstaltungen, bei denen sich der junge Mensch einer gemeinsamen „Front“ gegenüberstellt, dürfen nicht stattfinden. Handlungsleitend für die Jugendhilfe muss auch hier der Hilfeauftrag des SGB VIII sein und dies muss auch in der Fallkonferenz erkennbar bleiben.

Der formelle Ablauf, die Zielsetzung, die Rollen sowie die Problematik des Datenaustauschs in Fallkonferenzen sollte in einer gemeinsamen **Kooperationsvereinbarung** der beteiligten Institutionen (in der Regel Jugendhilfe, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendsachbearbeiter der Polizei) schriftlich fixiert werden.

In den **Häusern des Jugendrechts**, die zunehmend auch in Baden-Württemberg eingerichtet werden, müssen die Formen der Zusammenarbeit in entsprechenden Rahmenkonzeptionen schriftlich niedergelegt sein. Die Zusammenarbeit ist hier institutionell eng und es muss daher umso mehr Klarheit zu Aufgaben und Rollen bestehen. Die besonderen Austauschformen, wie einzelfallübergreifende Kooperationsgespräche und Fallkonferenzen, sind zwingend schriftlich zu vereinbaren.

Dabei soll, wie schon im Positionspapier erwähnt, darauf geachtet werden, dass „durch das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken ihre eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt, sich die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe in das Projekt mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt verträgt, ein derartig beschleunigter Verfahrensgang dem jungen Menschen die Möglichkeit lässt, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren, [und] der Schutz der Sozialdaten ausreichend gewährleistet ist.“⁴⁰

5 Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden professionelle Verfahrens- bzw. Herangehensweisen beschrieben, die für einige Fachkräfte selbstverständlich, alltäglich und somit Standard sind. Für andere sind solche Standards bisher nur ansatzweise verwirklicht bzw. nur durch weitergehende Maßnahmen zu erreichen.

⁴⁰ Jochen Goerdeler, BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009, S. 24.

Die Unterschiede auf regionaler Ebene hinsichtlich finanzieller, struktureller und inhaltlicher Ausgestaltung des Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiches der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII sind zum Teil groß. Im Sinne einer „Gleichbehandlung“ der straffällig gewordenen jungen Menschen ist trotz der bestehenden Unterschiede eine möglichst hohe Deckungsgleichheit erstrebenswert.

In Zeiten neuer Steuerungsmodelle der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind die Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren zunehmend herausgefordert, ihre Tätigkeit und Erfolgskriterien nachvollziehbar und messbar darzustellen

Nicht zuletzt nimmt auch der Demografische Wandel Einfluss auf die Ausgestaltung der Methoden der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es wird aus der Praxis beispielhaft die Herausforderung beschrieben, die bei der Organisation des Anti-Aggressions-Trainings insbesondere im ländlichen Raum auftreten. Diese können aufgrund weniger Jugendlicher oft erst mit langem zeitlichem Abstand zum Tatzeitpunkt durchgeführt werden.

Das KVJS-Landesjugendamt berichtet regelmäßig in seiner fortgeschriebenen Berichterstattung über den **demografischen Wandel** in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser beinhaltet grundlegende Analysen zu den Folgen des demografischen Wandels für die Gesellschaft insgesamt und zu den Auswirkungen für junge Menschen und Familien. Darüber hinaus liefert sie den 44 Stadt- und Landkreisen vielfältiges Datenmaterial zur jeweils kreisspezifischen Bevölkerungsentwicklung sowie zu Ausgangslagen und Entwicklungsperspektiven in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Da das Altersspektrum der Zielgruppe sich mit der Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren deckt, können hier interessante Erkenntnisse für die Jugendhilfe im Strafverfahren abgeleitet werden.⁴¹

Damit verbunden sind die Fragen des professionellen Handelns und des beruflichen Selbstverständnisses. Es ist notwendig, Qualitätsstandards festzulegen, die Qualität der Arbeit regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch (Selbst-)Evaluation (beispielsweise durch gezielte Auswertungsgespräche nach abgeschlossenen Verfahren oder anonyme Befragungen von Beratern) sichergestellt werden. Schwachpunkte der jetzigen Standards können aufgedeckt und korrigiert werden. Gleichzeitig ließen sich damit Erfahrungen sammeln, in welcher Form und an welcher Stelle Weiterentwicklungen sinnvoll beziehungsweise erforderlich sind, und - was bei den gegenwärtigen Diskussionen um Kosten und Leistungen vor allen Dingen wichtig wäre - welche Wirkungen erzielt werden.

⁴¹ Quelle und weitere Informationen: <http://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung/demografischer-wandel.html>

Eine weitere Orientierungshilfe bietet das **Jugendgerichtshilfeb@rometer** des Deutschen Jugendinstituts (DJI), welches Daten in ganz Deutschland zur Situation der Jugendhilfe im Strafverfahren empirisch erhoben hat.⁴²

Wie jedes Gebiet der sozialen Arbeit benötigt es neben den pädagogischen Kompetenzen unter anderem Fachwissen in übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zum Thema Jugendhilfe im Strafverfahren.

Hier sollten sich die Kenntnisse nicht nur auf nationale, sondern auch auf allgemein gültige internationale Regelungen, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonventionen bzw. EU-weit gültige Regelungen ausweiten. Diese können für die Weiterentwicklung der Praxis große Relevanz haben, wie zum Beispiel auch die Debatten 2015/2016 zur **EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder**. Diese verpflichtete den Bundesgesetzgeber zur 2019 durchgeführten Reform des JGG und stellt somit die Grundlage für das am 17.12.2019 in Kraft getretene JGG dar.

Die bundesweit geführten Fachdiskussionen im Vorfeld des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu den Anforderungen an eine zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe griffen auch Aspekte auf, die für die Jugendhilfe im Strafverfahren relevant sind. In diesem Zusammenhang geht es um Wahrung der Selbstbestimmung junger Menschen auch in Jugendstrafverfahren, Klärung des Verhältnisses zu anderen Sozialleistungsträgern und die Ausgestaltung einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Kooperationen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind in das SGB VIII und das JGG eingeflossen und durch das KJSG am 10.06.2021 in Kraft getreten.

Des Weiteren müssen auch gesellschaftliche Veränderungen ganz neue Anforderungen an die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihren Kooperationspartner haben, hier wäre zum Beispiel die vermehrte **Zuwanderung** von Flüchtlingen ab dem Jahr 2014 zu nennen.

Auch dieser Themenschwerpunkt der Jugendhilfe bedurfte und bedarf neuer kreativer Lösungen und Konzepte, um eine adäquate Antwort auf die Weiterentwicklung der Gesellschaft und des stetigen Wandels in diesem Arbeitsfeld finden zu können.

Mit der im Frühjahr 2020 einsetzenden Corona-Pandemie fand sich die Jugendhilfe im Strafverfahren vor neue unerwartete Herausforderungen gestellt. Es mussten wiederum kreative Lösungen wegen der vielfältigen Einschränkungen und Beeinträchtigungen in der Tätigkeit gefunden werden. Von Fragen der Kontaktaufnahme und -möglichkeiten mit jungen Menschen bis

⁴² Aus der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: Bernd Holthusen, Dr. Sabrina Hoops, Aus dem Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel: Dr. Tina Gadow, Dr. Liane Pluto, Christian Peucker, Dr. Mike Seckinger, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren. München 2011, ISBN 978-3-935701-32-7, 128 Seiten, Download unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/13346-das-jugendgerichtshilfebrometer.html>

zu Alternativen zu Arbeitsweisungen oder Gruppenangeboten für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende waren die Fachkräfte gefordert.⁴³

Um den zeitlichen Bedarf der benötigten Arbeitszeit in dem Arbeitsgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren messbar zu machen und kontinuierlich an den sich wandelnden Bedarf anzupassen, bietet sich eine durchdachte statistische Erfassung und ein darauf aufgebautes Qualitätsmanagement an.⁴⁴ Mit dem KJSG wurde in § 79 SGB VIII „Gesamtverantwortung, Grundausrüstung“ der Satz eingefügt: „Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“ Dies betrifft natürlich auch die Jugendhilfe im Strafverfahren, die personell so ausgestattet sein muss, um ihre Aufgaben fachlich gut wahrnehmen zu können. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt hat bereits im Juli 2020 eine Broschüre zum Thema Personalbemessung in der Jugendhilfe im Strafverfahren veröffentlicht, welche online abrufbar ist (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuell_peb-handbuch_mitwirkung_in_verfahren_nach_dem_jgg_-_ss52_sgb_viii-.pdf).

⁴³ Siehe Annemarie Schmoll 2021: Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie - Eine Momentaufnahme aus 2020. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 4/2021, S. 355-363

⁴⁴ Siehe Positionspapier, Punkt 3.5. Dokumentation und Statistik; Arbeitshilfe, Punkt 4. Qualitätsentwicklung/ Qualitätssicherung näher

Anhang

1 Übersicht Möglichkeiten aus dem Jugendstrafrecht⁴⁵

Erziehungsmaßregeln	Zuchtmittel	Jugendstrafe
§§ 9 ff., nämlich	§§ 13 ff.; nämlich	§§ 17 ff., wegen schädlicher Neigungen/Schwere der Schuld
§ 10 Weisungen u. a. in Absatz 1:	§ 14 Verwarnung	• §§ 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung
• Nr. 4 Arbeitsleistungen	§ 15 Auflagen	• § 27 Aussetzung der Strafe
• Nr. 5 Betreuungsweisung*	• Schadenswiedergutmachung	• Verhängung der Jugendstrafe
• Nr. 6 sozialer Trainingskurs	• Entschuldigung beim Verletzten	• §§ 61 ff. „Vorbewährung“
• Nr. 7 Täter-Opfer-Ausgleich	• Arbeitsleistung	• zu vollstreckende Jugendstrafe
• Nr. 9 Teilnahme am Verkehrsunterricht	• Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	Außerdem:
§ 10 Weisungen Absatz 2:	§ 16 Jugendarrest**	Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG
• Heilerzieherische Behandlung	• Freizeitarrrest**	• Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB
• Entziehungskur	• Kurzarrest**	• Entziehungsanstalt § 64 StGB
§ 12 Hilfe zur Erziehung, u.a.	• Dauerarrest**	• vorbehaltene Sicherungsverwahrung § 106 III – VII JGG
• Nr. 1 Erziehungsbeistand	§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe	• Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69 ff. StGB
• Nr. 2 Heimerziehung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform		• Führungsaufsicht §§ 68 ff. StGB

⁴⁵ Zusammenstellung aus Theresia Höynck Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankensatz zentrale Herausforderung in Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages. München 2015, Seite 95

2 Verweise

2.1 Praxislinks

Allgemein:

Bundesministerium für Justiz

www.bmjv.de

Bundesamt für Justiz

www.bundesjustizamt.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

<https://www.justiz-bw.de/>

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/>

Fachverbände:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

<http://www.dvjj.de>

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Landesgruppe Baden-Württemberg

<https://baden-wuerttemberg.dvjj.de/>

Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Baden-Württemberg

<http://www.toa-bw.de/>

Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätssprävension

<http://www.dji.de/index.php?id=405>

Deutscher Präventionstag

<http://www.praeventionstag.de>

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden- Württemberg, Medienarbeit in der Jugendhilfe

<https://www.ajs-bw.de/medienscouts-in-der-jugendhilfe.html>

Häuser des Jugendrechts: (Stand Februar 2022)

Haus des Jugendrechts Stuttgart

<https://www.stuttgart.de/haus-des-jugendrechts>

Haus des Jugendrechts Pforzheim

<https://haus-des-jugendrechts-pforzheim.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Haus des Jugendrechts Mannheim

<http://www.haus-des-jugendrechts-mannheim.de/>

Haus des Jugendrechts Heilbronn

<https://haus-des-jugendrechts-heilbronn.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Haus des Jugendrechts Ulm

<https://haus-des-jugendrechts-ulm.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Haus des Jugendrechts Offenburg

<https://haus-des-jugendrechts-offenburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Haus des Jugendrechts Karlsruhe

<https://hdjr-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

Eine Ausweitung der „Häuser des Jugendrechts“ in Baden-Württemberg ist flächendeckend vorgesehen.

Alternative Weisungen:

Jugendgerichtshilfe Dresden:

https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/5.2_Der_Dresdner_Buecherkanon.pdf

„Kontextleseprojekt“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften München:

<https://kontextleseprojekt.com/2016/07/17/das-projekt/>

Einrichtungen – Alternativen zur Haft

U-Haft-Vermeidung

Schloss Stutensee (Heinrich-Wetzlar-Haus)

<http://www.jugend-schloss.de/>

Scout am Löwentor Stuttgart

<http://www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/scout-am-loewentor/>

Seehaus Leonberg
<http://seehaus-ev.de/>

Jugendstrafvollzug in freien Formen:

CJD Creglingen
<http://www.cjd-creglingen.de/>

Seehaus Leonberg
<http://seehaus-ev.de/>

weiterführende Links:

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Kriminalitätsentwicklung und Link zu kriminalistischen und kriminologischen Informationsquellen von Wolfgang Heinz
<https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/> oder
<https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/forschung/das-konstanzer-inventar/>

„Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg - Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz“ von Wolfgang Heinz
<https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/142>

2.2 Literaturhinweise

Thomas Busch, Oskar Berndt Scholz: Neuere Forschung zum § 105 JGG: Die Bonner Delphi-Studie - Ein Zwischenbericht; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 6/2003, S. 421 – 443

Prof. Dr. Bernd Dollinger, Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität – interdisziplinäre Perspektiven, 3. Auflage 2018, Wiesbaden: Springer VS

Prof. Dr. Bernd Dollinger: Warum die Forderung nach beschleunigten Maßnahmen bei Delinquenz so plausibel wie ambivalent ist; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2/2015, S. 192-198

Diana Eschelbach: Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2021, S. 143-148

Fachlexikon der sozialen Arbeit, 8. Auflage 2017, herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

Werner Glos: Auf Abwegen - Wenn jugendliche kriminell werden, Ch. Links Verlag 2018

Jochen Goerdeler, BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.): Jugendhilfe im Strafverfahren; Hannover: DVJJ-Eigenverlag 2009,

Brigitta Goldberg: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Online verfügbar unter <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2214/start/0/rows/10>. Bochum. Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe 2021

Bernd Holthusen/Annemarie Schmoll, (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Nachrichtendienst Deutscher Verein. 100. Jg., H. 3, S. 113-118

Download unter:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Holthusen_Schmoll_NDV-3-2020-1.pdf

Hans-Jürgen Kerner: Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern, in: Rehn, Gerhard/Nanninga, Regina/Thiel, Andreas (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Pfaffenweiler 2004 S. 3-52

Dr. Ineke Pruin: Gereift nach 53 Jahren? Die Reformdebatte über die deutsche Heranwachsendenregelung; Zeitschrift für Jugendkriminalitätsrecht und Jugendhilfe 4/2006, S. 257-264

Dr. Ineke Pruin: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht - Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte; Mönchengladbach: Forum 2007.

Prof. Dr. Thomas Trenczek, Brigitta Goldberg: Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, 2016, München: Boorberg

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk: Straffällige Heranwachsende und Volljährigenreife nach § 41 SGB VIII; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2/2007, S. 159-166

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1/2020, S. 50-53

Annemarie Schmoll: Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie - Eine Momentaufnahme aus 2020; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4/2021, S. 355-363

Dr. Erik Weiss: Zur Auslegung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2021, S. 213-220

Gesetzeskommentare

Rudolf Brunner, Prof. Dr. Dieter Dölling: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar; 13. Auflage 2017, De Gruyter-Kommentar, Berlin

Ulrich Eisenberg / Dr. Ralf Kölbl: Jugendgerichtsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, 21. Auflage, C.H. Beck München 2020

Prof. Peter-Christian Kunkel, Prof. Dr. Jan Kepert, Prof. Dr. Andreas Kurt Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage 2022, Nomos-Kommentar Baden-Baden

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Prof. Dr. Dieter Rössner, Dr. Gerson Trüg, Prof. Dr. Rüdiger Wulf (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz – Handkommentar, 2. Auflage 2014, Nomos-Kommentar Baden-Baden

Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Thomas Meysen, Prof. Dr. Thomas Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Nomos, Baden-Baden 2019

Prof. Dr. Heribert Ostendorf: Jugendgerichtsgesetz, 11. Auflage 2021, Nomos-Kommentar, Baden-Baden,

Ergänzende Literatur

Ulrich Bürger: Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel, Update 2020: Baden-Württemberg am Beginn des ersten „stürmischen Jahrzehnts“, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Download unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/jugendhilfeplanung-und-berichterstattung/demografischer-wandel#c26367>

„Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, 04./05. Dezember 2014

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Bd. 12 Deutsches Jugendinstitut. München 2011, 128 Seiten, Bernd Holthusen, Dr. Sabrina Hoops (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention), Dr. Tina Gadow, Dr. Liane Pluto, Christian Peucker, Dr. Mike Seckinger (Projekt Jugendhilfe und Sozialer Wandel),

Download unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/13346-das-jugendgerichtshilfebrometer.html>

TOA-Standards, die beschrieben sind in: „Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ 7. überarbeitete Auflage, 2017, Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung/BAG TOA, Köln

Die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Akteur und Kooperationspartner in der Prävention von Delinquenz in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder in Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter Perspektiven zentraler Handlungsfelder, Bernd Holthusen, Sabrina Hoops, Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention Beiträge, Band 13

Diversionsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern (Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien), Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 18. Dezember 2018 – Az.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-JuM-20181218-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

März 2022

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Dezernat eintragen

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verfasser:

Matthias Bertsch (Jugendgerichtshilfe, Stadtamt
Karlsruhe-Durlach)

Henry Evans (Jugendgerichtshilfe, Jugendamt
Main-Tauber-Kreis)

Uwe Jung-Pätzold (Jugend- und Sozialamt
Stadt Pforzheim)

Katrin Krüger (Jugendgerichtshilfe, Stadtamt
Karlsruhe-Durlach)

Christoph Lang (Jugendhilfe im Strafverfahren,
Stadt Freiburg)

Mathias Braun (KVJS-Landesjugendamt)

Bestellung und Versand:

Ulrike Cserny

Telefon 0711 6375-469

Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo for KVJS, consisting of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font, set against a white rectangular background.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de